

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 25. Juli 2019** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Bürgermeister Robert Altschach eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)
Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Gerhard BAYER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
Astrid LENZ (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Gottfried DOLEZAL (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Harald LEDL (FPÖ)
Günter ÖSTERREICHER (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Andreas HITZ (SPÖ)

Gabriele Neuwirth, MA bei den Punkten 18 a) und 18 b) gemäß § 47 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973, LBGL. 1000 i.d.d.g.F.

Entschuldigt: GR OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)
GR Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
GR Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)
GR Stefan VOGL (SPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 12.07.2019 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 12.07.2019 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Einvernehmliche Kündigung Beförderungsauftrag Nachtbus NÖ“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 9) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben, Fuhrpark – Reparatur Kehrmachine“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 10) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Übernahme der Stadtsaalkosten für die Veranstaltung von Balls & Beats – Jugend/Kultur/Sport“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 11) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage D diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben, Campingplatz – Erneuerung der Einfriedung“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 12) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage E diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Campingplatz, Zustimmung zur Benutzung im Rahmen der Österreichischen Baumklettermeisterschaften“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 13) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage F diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Freizeitzentrum, Zustimmung zur Benutzung im Rahmen der Pool & Games Tour“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 14) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage G diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben – Stadtsaal – Erneuerung der Kältetechnik“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 15) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage H diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Grundstücksangelegenheiten b) Verkauf des Grundstückes Nr. 1337/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya - Grundsatzbeschluss“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 18b) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
StR Ing. Marin LITSCHAUER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage I diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Kanal Matzles“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 16) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
StR Ing. Marin LITSCHAUER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage J diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Kanal Götzles und Ulrichschlag“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 17) der Tagesordnung behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juni 2019
- 2) Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
 - a) WVA Waidhofen, Wasseraufbereitungsanlage Stoißmühle - Vergabe von Dachdeckerarbeiten
 - b) Öffentliche Straßenbeleuchtung KG Hollenbach, Erweiterung Siedlungsstraße Südost (BVH Haidl), Mitverlegung mit EVN-Strom - Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten
 - c) Öffentliche Straßenbeleuchtung KG Ulrichschlag, Adaptierung der Anlage, Mitverlegung mit Glasfaser und EVN-Strom - Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Elektrikerarbeiten
 - d) ABA und WVA Ulrichschlag, Herstellen von Bachquerungen, Mitverlegung mit Glasfaser und EVN-Strom - Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten
 - e) Versicherungsangelegenheiten - Abschluss einer Cyber-Versicherung
- 3) Fahrradtourismus Innenstadt – Verbesserung der Radinfrastruktur
- 4) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Öffentliches Gut, Zuschreibung einer Trennfläche zu Grundstück Nr. 1478/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - b) Ankauf des Grundstückes Nr. 657/3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - c) Ankauf von Trennstücken der Grundstücke Nr. 1106/16 und 1107/7, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Arrondierung Wirtschaftshof
 - d) Tausch von Trennstücken der Grundstücke Nr. 1105/10 und 1105/13, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Arrondierung Wirtschaftshof und Einräumung von Geh- und Fahrrechten
 - e) Verkauf des Grundstückes Nr. 2667, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - f) Verkauf des Einstellraumes West, Dr. Leopold-Schönbauer-Straße 5
 - g) Zustimmung zur Benutzung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 308/1, Stadtpark, zur Umsetzung des Bauvorhabens Zu- und Umbau Polytechnische Schule
- 5) Abschluss eines Prekariums für die Benützung des Ballettsaals im Kulturschlössl
- 6) Übernahme der Rechnung im Rahmen des ORF RADIO NÖ Frühschoppens – Konsumation Blasorchester
- 7) Kleinkinder-Tagesbetreuung der Marktgemeinde Thaya – Übernahme der anteiligen Betreuungskosten durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
- 8) Sportsubvention – USV Raika Dobersberg, Sektion Sportakrobatik - Österr. Staatsmeisterschaften & 5. Int. Waldviertel Cup in der Sporthalle
- 9) Einvernehmliche Kündigung Beförderungsauftrag Nachtbus NÖ

- 10) Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben, Fuhrpark – Reparatur Kehrmachine
- 11) Übernahme der Stadtsaalkosten für die Veranstaltung von Balls & Beats – Jugend/Kultur/Sport
- 12) Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben, Campingplatz – Erneuerung der Einfriedung
- 13) Campingplatz, Zustimmung zur Benutzung im Rahmen der Österreichischen Baumklettermeisterschaften
- 14) Freizeitzentrum, Zustimmung zur Benutzung im Rahmen der Pool & Games Tour
- 15) Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben – Stadtsaal – Erneuerung der Kältetechnik
- 16) Kanal Matzles
- 17) Kanal Götzles und Ulrichschlag

Nichtöffentlicher Teil:

- 18) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Ankauf des Grundstückes Nr. 1407/26, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - b) Verkauf des Grundstückes Nr. 1337/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya - Grundsatzbeschluss
- 19) Personalangelegenheiten
 - a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 206, Anstellung einer Kinderbetreuerin auf unbestimmte Zeit
 - ab) Personalnummer 174, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses
 - b) Sonstiges
 - ba) Personalnummer 4245, Gewährung einer Zulage
- 20) Berichte

Bgm. Robert Altschach
Altwaidhofen 32
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 22.07.2019

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2019 wie folgt zu ergänzen:

„Einvernehmliche Kündigung Beförderungsauftrag Nachtbus NÖ“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Bgm. Robert Altschach
3830 Altwaidhofen 32

Waidhofen an der Thaya, am 25.07.2019

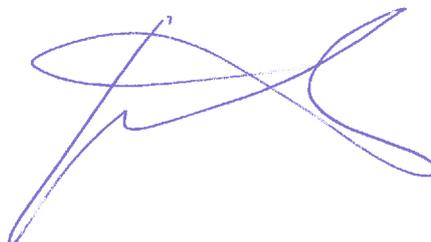
Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2019 wie folgt zu ergänzen:

„Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben, Fuhrpark – Reparatur Kehrmaschine“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



Bgm. Robert Altschach
Altwaidhofen 32
3830 Waidhofen an der Thaya

„C“

Waidhofen an der Thaya, am 25.07.2019

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2019 wie folgt zu ergänzen:

„Übernahme der Stadtsaalkosten für die Veranstaltung von Balls & Beats – Jugend/Kultur/Sport“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Bgm. Robert Altschach
3830 Altwaidhofen 32

„D“

Waidhofen an der Thaya, am 25.07.2019

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2019 wie folgt zu ergänzen:

„Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben, Campingplatz – Erneuerung der Einfriedung“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Bgm. Robert Altschach
3830 Altwaidhofen 32

„E“

Waidhofen an der Thaya, am 25.07.2019

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2019 wie folgt zu ergänzen:

„Campingplatz, Zustimmung zur Benutzung im Rahmen der Österreichischen Baumklettermeisterschaften“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Bgm. Robert Altschach
3830 Altwaidhofen 32

Waidhofen an der Thaya, am 25.07.2019

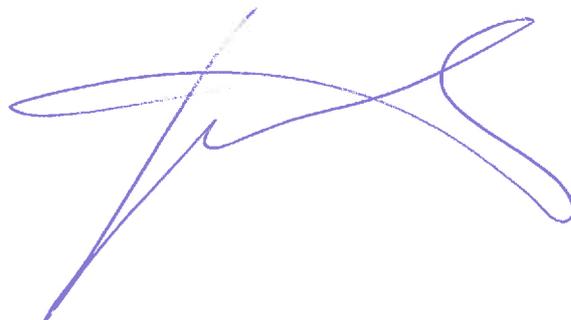
Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2019 wie folgt zu ergänzen:

„Freizeitzentrum, Zustimmung zur Benutzung im Rahmen der Pool & Games Tour“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



Bgm. Robert Altschach
Altwaidhofen 32
3830 Waidhofen an der Thaya

„G“

Waidhofen an der Thaya, am 25.07.2019

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2019 wie folgt zu ergänzen:

**„Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben –
Stadtsaal – Erneuerung der Kältetechnik“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Bgm. Robert Altschach
3830 Altwaidhofen 32

NSa 1/6 "H"

Waidhofen an der Thaya, am 25.07.2019

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2019 wie folgt zu ergänzen:

„Grundstücksangelegenheiten

b) Verkauf des Grundstückes Nr. 1337/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya - Grundsatzbeschluss“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



Dringlichkeitsantrag (§ 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung)**für die Gemeinderatssitzung vom 25.07.2019**

Eingebracht durch:

StR Ing. Martin Litschauer, IG Waidhofen - GRÜNE und UBL (GRUENE)

**Betrifft: Kanal Matzles**Sachverhalt:

Wie aus dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 12.7.2019 hervor geht, hat die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya den Bescheid vom 15.4.2015 für die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Schmutzwasserkanalisation für die Ortschaft Matzles mit einer Transportleitung zur Großkläranlage Waidhofen an der Thaya erhalten. In diesem Bescheid wurde eine Bauvollendungsfrist mit 31.12.2019 gesetzt.

Bei den Budgetgesprächen 2015, 2016, 2017 und 2018 wurde dieses Projekt regelmäßig zur Umsetzung von StR Ing. Martin Litschauer vorgebracht, obwohl ihm diese Frist nicht mitgeteilt wurde.

Von Bürgermeister Robert Altschach wurde in den Gesprächen dann immer angemerkt, dass es für dieses Projekt keine Priorität gibt und ihm keine Umsetzungsfrist bekannt ist. In Folge wurde das Projekt in den Voranschlägen für 2016, 2017, 2018 und 2019 nicht eingearbeitet und wurde auch im mittelfristigen Finanzplan der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya für die Jahre 2020 bis 2024 nicht eingearbeitet.

Um dem Bescheid für die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Schmutzwasserkanalisation für die Ortschaft Matzles mit einer Transportleitung zur Großkläranlage Waidhofen an der Thaya nachzukommen und für den entsprechenden Gewässerschutz zu sorgen, ist es nun notwendig rasch die entsprechende Umsetzung zu planen und die Budgetären Mittel und die entsprechenden Beschlüsse vorzubereiten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher folgendes beschließen:

Der Rechnungsabschluss 2018 und der Nachtragsvoranschlag 2019 sowie der mittelfristige Finanzplan der Stadtgemeinde soll so angepasst werden, dass eine Umsetzung des Kanalprojektes so rasch wie möglich nachgekommen werden kann. Außerdem sollen entsprechende Beschlüsse für eine Projektumsetzung vorbereitet werden.

Begründung:

Da die Budgetplanungen und der Rechnungsabschluss 2018 bevorstehen, sollen so rasch wie möglich die notwendigen Finanzmittel vorgesehen werden und weitere Verzögerungen im Projekt vermieden werden.

Dringlichkeitsantrag (§ 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung)

für die Gemeinderatssitzung vom 25.07.2019

Eingebracht durch:

StR Ing. Martin Litschauer, IG Waidhofen - GRÜNE und UBL (GRUENE)

Ing. Martin Litschauer**Betrifft: Kanal Götzles und Ulrichschlag**Sachverhalt:

Wie aus dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 12.7.2019 hervor geht, kann davon ausgegangen werden, dass 2021 die Umsetzung der Kanalprojekte in Götzles und in Ulrichschlag ansteht. Aktuell gibt es für beide Ortschaften noch kein wasserrechtlich genehmigtes Projekt. Die Erstellung eines Projektes In Ulrichschlag wurde von Bürgermeister Robert Altschach wieder gestoppt.

Gleichzeitig wird in beiden Ortschaften auch über den Glaserfaserausbau diskutiert, wo es bei einer gemeinsamen Umsetzung zu Synergien kommen könnte. Ein Kanalausbau nach dem Breitbandausbau würde aber die Kosten für den Kanalausbau weiter erhöhen.

Um eine wasserrechtliche Bewilligung für ein entsprechendes Projekt zu bekommen, muss deshalb bald mit einer entsprechenden Projektentwicklung begonnen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher folgendes beschließen:

Es sollen die Projektplanungskosten für Erstellung eines Einreichprojektes für die Ortschaften Ulrichschlag und Götzles erhoben werden und im Voranschlag 2020 berücksichtigt werden.

Weiter soll mit den Ortschaften Ulrichschlag und Götzles bis spätestens zum Jahresende 2019 geklärt werden, ob eine Genossenschaft verbindlich den Kanalbau übernehmen wird oder ob die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya diese Projekte umsetzen wird.

Begründung:

Da die Budgetplanungen 2020 bevorstehen, sollen so rasch wie möglich die notwendigen Finanzmittel zu evaluieren werden und die Projektplanung für spätestens 2020 vorgesehen werden.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juni 2019

Der Vorsitzende berichtet, dass von StR Ing. Martin LITSCHAUER folgende schriftliche Einwendung (per E-Mail vom 04.07.2019) gegen den Inhalt des letzten Sitzungsprotokolls vorliegt:

OTTO Karin

Von: Martin Litschauer (Grüne NÖ) <martin.litschauer@gruene.at>
Gesendet: Donnerstag, 04. Juli 2019 16:32
An: OTTO Karin; Polt Rudolf Mag.
Cc: 'Lebersorger Thomas Mag.'; 'Höpfel Herbert'; 'Hitz Andreas'; 'Österreicher Ingeborg'
Betreff: AW: Protokoll des Gemeinderates vom 26.06.2019
Anlagen: SAITENSPRUNG INS NARRENKASTL.DOCX

Sehr geehrte Fr. Otto!
 Sehr geehrter Herr Dir. Polt!



Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das Protokoll des Gemeinderates vom 26.6.2019.

In der Gemeinderatssitzung am 26.6.2019 habe ich darauf hingewiesen, dass der Sachverhalt zum Rechnungsabschluss 2018 in der Form ergänzt werden muss, dass es von der Veranstaltung „Saitensprung ins Narrankastl“ eine Inserat des Bürgermeisters gibt, diese Veranstaltung aber offenbar von der Stadtgemeinde finanziell unterstützt wurde. Das Inserat wurde von mir auch in der Gemeinderatssitzung gezeigt und ich habe dies auch zur Protokollierung dem Schriftführer am 27.6.2019 elektronisch übermittelt.

Ich stelle daher den Antrag, dass der Sachverhalt in folgender Form ergänzt wird:

StR Ing. Martin Litschauer bringt ein Dokument der Veranstaltung „Saitensprung ins Narrankastl“ ein, das zeigt, dass dort als Unterstützer nicht die Stadtgemeinde sondern der Bürgermeister namentlich angeführt ist (siehe Beilage), was nicht den üblichen Rahmenbedingungen der Stadtgemeinde für Förderungen oder Subventionen entspricht. Dieser Sachverhalt war bei der Prüfung durch den Prüfungsausschuss noch nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Litschauer

Start > Projekte > Schulen

zurück



SAITENSPRUNG INS NARRENKASTL

Musikschul-Kreativworkshop

Ein Projekt von: Paul Dangl

Events des Projekts

 Do, 28.06.18, 20:00 Uhr
 bis Do, 28.06.18, 20:30 Uhr
 Waidhofen/Thaya, Österreich

--

 Sa, 30.06.18, 10:00 Uhr
 bis Sa, 30.06.18, 11:00 Uhr
 Waidhofen/Thaya, Österreich

--

Infos



Projekt auf Facebook teilen

In diesem Workshop-Projekt und dem dazugehörigen Abschlusskonzert beschäftigen sich George Jackson (NZ), Sigurd Hockings (DK) und Paul Dangl (A) gemeinsam mit SchülerInnen der Musikschule Waidhofen/Thaya mit Aspekten wie Intuition, Kreativität und Inspiration am Saiteninstrument. Die drei Workshopleiter sind absolute Experten auf dem Gebiet der Bluegrass- und Folkmusik, sie können auf langjährige internationale Konzerttätigkeit und Unterrichtserfahrung sowie auf Zusammenarbeit mit renommierten KünstlerInnen verweisen.

Innerhalb von fünf Tagen wird mit rund 20 musikbegeisterten Kindern und Jugendlichen ein ca. 30-minütiges Konzertprogramm erarbeitet, das im Rahmen des Warming-Up-Days des Internationalen Musikfests Waidhofen a. d. Thaya am Hauptplatz vor einigen tausend BesucherInnen präsentiert wird. Zusätzlich findet im Rahmen des Musikfests ein Auftritt in kleinerer Besetzung auf der Thayabühne statt.

Beim Erarbeiten der Stücke legen die Workshopleiter das Augenmerk auf spontane musikalische Konzepte: auf freie Improvisation, darauf, Musik nach Gehör zu lernen und gemeinsam Arrangements zu erarbeiten. Es geht um die Erkenntnis, dass Musik nicht auf einem Blatt Papier existiert.

Mit freundlicher Unterstützung von:



AKTENVERMERK

Gerhard STREICHER

zu Aktenzahl: sine Datum: 15.07.2019

Betreff: Gemeinderatssitzung vom 26.06.2019, Punkt 3 der Tagesordnung, Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2018

Bei der Gemeinderatssitzung am Mittwoch, den 26.06.2019, hatte ich die Schriftführung inne.

Der Tagesordnungspunkt 3, Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2018, wurde von den Gemeinderatsmitgliedern sehr intensiv diskutiert. Nach der Diskussion und Sitzungsunterbrechung wurde über den von Herrn StR Ing. Martin Litschauer gestellten Gegenantrag abgestimmt, der mehrheitlich abgelehnt wurde. Daraufhin haben die Mitglieder der FPÖ, GRÜNE und SPÖ die Sitzung verlassen. Bürgermeister Robert Altschach hat festgestellt, dass die notwendige Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeinderates nicht mehr gegeben ist und schloss die Sitzung.

Herr StR Ing. Martin Litschauer hat am nächsten Tag Herrn GR Ing. Jürgen Schmidt und mir ein Mail mit nachstehendem Inhalt gesendet:

*„Sehr geehrter Herr Streicher!
Sehr geehrter Herr Schmidt!*

Für den Sachverhalt im Protokoll der gestrigen Gemeinderatssitzung zum Tagesordnungspunkt "Rechnungsabschluss 2018" möchte ich die gestern eingebrachte Einschaltung durch den Bürgermeister zur Protokollierung übermitteln, bzw. dem Prüfungsausschuss zugänglich machen, nachdem die Einschaltung nach Auskunft des Bürgermeisters bisher nicht bekannt war.

Mit freundlichen Grüßen

StR Ing. Martin Litschauer“

Diesem Mail ist ein Anhang beigefügt. Diese Datei konnte nicht geöffnet werden und es war auch dessen Inhalt im Mail nicht ersichtlich.

Auf dieses Mail habe ich Herrn StR Ing. Martin Litschauer per Mail am 02.07.2019 wie folgt geantwortet:

„Sehr geehrter Herr Stadtrat Ing. Litschauer!

Ich möchte mitteilen, dass Ihr Anhang nicht offenbar ist. Darüber hinaus teile ich Ihnen mit, dass kein Wortprotokoll geführt wird und daher dieses Vorbringen nicht im Protokoll aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Streicher

Stadtdirektor-Stv. und Leiter der Bauabteilung“

Herr StR Ing. Martin Litschauer hat auf mein Mail am 03.07.2019 wie folgt geantwortet und nachstehendes Dokument beigefügt:

„Sehr geehrter Herr Streicher!

Vielen Dank für die Rückmeldung, dass sich die Anlage nicht öffnen hat lassen. Ich sende das Dokument nun in einem WORD-File eingebettet und hoffe, dass es nun verwendbar ist.

Mir ist durchaus bewusst, dass wir keine Wort-Protokoll führen, merke aber an, dass ich in der Sitzung darauf hingewiesen habe, dass dieser Nachweis dem Sachverhalt anzufügen ist.

Einfacher ist es daher, den Sachverhalt entsprechend gleich ins Protokoll aufzunehmen, da aus meiner Sicht sonst ein unnötiger schriftlicher Einspruch mit entsprechender Dokumentation im Protokoll der nächsten Sitzung notwendig wird, den ich gerne vermeiden möchte.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Litschauer“

https://2018.viertelfestival-noe.at/de/saitensprung-ins-narrenkastl/

Start > Projekte > Schulen

SAITENSPRUNG INS NARRENKASTL
Musikschul-Kreativworkshop

Ein Projekt von: Paul Dangi

Events des Projekts

Do, 28.06.18, 20:00 Uhr
bis Do, 28.06.18, 20:30 Uhr
Waidhofen/Thaya, Österreich

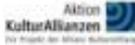
Sa, 30.06.18, 10:00 Uhr
bis Sa, 30.06.18, 11:00 Uhr
Waidhofen/Thaya, Österreich

Infos

 Projekt auf Facebook teilen

In diesem Workshop-Projekt und dem dazugehörigen Abschlusskonzert beschäftigen sich George Jackson (NZ), Sigurd Hockings (DK) und Paul Dangi (A) gemeinsam mit SchülerInnen der Musikschule Waidhofen/Thaya mit Aspekten wie Intuition, Kreativität und Inspiration am Saiteninstrument. Die drei Workshopleiter sind absolute Experten auf dem Gebiet der Bluegrass- und Folkmusik, sie können auf langjährige internationale Konzerttätigkeit und Unterrichtserfahrung sowie auf Zusammenarbeit mit renommierten KünstlerInnen verweisen. Innerhalb von fünf Tagen wird mit rund 20 musikbegeisterten Kindern und Jugendlichen ein ca. 30-minütiges Konzertprogramm erarbeitet, das im Rahmen des Warming-Up-Days des Internationalen Musikfests Waidhofen a. d. Thaya am Hauptplatz vor einigen tausend BesucherInnen präsentiert wird. Zusätzlich findet im Rahmen des Musikfests ein Auftritt in kleinerer Besetzung auf der Thayabühne statt. Beim Erarbeiten der Stücke legen die Workshopleiter das Augenmerk auf spontane musikalische Konzepte: auf freie Improvisation, darauf, Musik nach Gehör zu lernen und gemeinsam Arrangements zu erarbeiten. Es geht um die Erkenntnis, dass Musik nicht auf einem Blatt Papier existiert.

Mit freundlicher Unterstützung von:

Zum vorgenannten Vorbringen des Herr StR Ing. Martin Litschauer halte ich Folgendes fest:

Herr StR Ing. Martin Litschauer hat sich in der Diskussion zu Wort gemeldet und über die Überweisung eines Betrages (Subvention) vom Repräsentationskonto des Bürgermeisters an das Viertelfestival NÖ gesprochen. Er hat sodann Herrn Bürgermeister Robert Altschach gefragt, warum unter der Ankündigung des Viertelfestivals NÖ „unterstützt durch Bürgermeister Robert Altschach“ steht und nicht das Standardlogo der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welches üblicherweise Verwendung findet, wenn Vereine unterstützt werden. Herr Bürgermeister hat daraufhin gesagt, dass er die Ankündigung nicht kenne und er habe auch keinen Auftrag gegeben. Herr StR Ing. Martin Litschauer hat daraufhin hingewiesen, dass dieses auf der Homepage des Viertelfestivals NÖ zu finden ist.

Dazu halte ich fest, dass Herr StR Ing. Martin Litschauer in der Sitzung weder in seiner vorerwähnten Rede noch vor bzw. nach seiner Rede also über die gesamte Zeit der Diskussion (Verhandlung) nicht darauf hingewiesen hat, dass dieser Nachweis (Ankündigung auf der Homepage des Viertelfestivals NÖ – Musikschul-Kreativworkshop) dem Sachverhalt anzufügen sei noch habe er einen diesbezüglichen Antrag gestellt.

Streicher

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES über die Einwendungen des StR Ing. Martin LITSCHAUER gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung per E-Mail vom 4.07.2019:

Für den Antrag stimmen 11 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 13 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES über das Protokoll als Ganzes vom 26.06.2019:

Für den Antrag stimmen 13 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 11 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

a) WVA Waidhofen, Wasseraufbereitungsanlage Stoißmühle - Vergabe von Dachdeckerarbeiten

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.04.2019, Punkt 9 der Tagesordnung, wurde ein Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage für die Lieferung von Photovoltaikstrom am Dach der Wasseraufbereitungsanlage Stoißmühle, Thayalände 7, beschlossen.

Für die Montage der Photovoltaikanlage sind neben der Verstärkung des Dachstuhles auch Arbeiten an der Dacheindeckung erforderlich. Bei der Zustandsfeststellung durch Fachleute wurde von der Firma Koller-Pfeiffer, Dachdeckerei und Spenglerei, angemerkt, dass die Herstellung von Firstentlüftungen im Zuge der Montage der Photovoltaikanlage empfohlen wird, da diese in den Firstbereich hineinragt. Eine spätere Anbringung der Firstentlüftungen ist schwieriger und mit einem höheren Arbeitsaufwand verbunden.

Die Entlüftungen verhindern die Kondens- und Schweißwasserbildung im Dachbodenraum. Diese Wässer wirken sich nachteilig auf die Holzdachstuhlkonstruktion aus. Weiters sind Öffnungen in der Dachhaut, sogenannte Dachdurchdringungen, vorhanden, welche nicht mehr benötigt werden. Diese sind ebenfalls rückzubauen bzw. zu verschließen.

Die Firma Koller-Pfeiffer, Dachdeckerei und Spenglerei, 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 14, legte am 28.05.2019 einen Kostenvoranschlag über die erforderlichen Dachdeckerarbeiten mit einer Gesamtsumme von EUR 1.975,30 excl. USt.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Koller-Pfeiffer, Dachdeckerei und Spenglerei, 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 14, mit einer Angebotssumme von EUR 1.975,30 excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Bei der Vergabe der Dachdeckerarbeiten handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8500-6140 (Wasserversorgung Waidhofen, Instandhaltung von Gebäuden) EUR 1.500,00
gebucht bis: 17.05.2019 EUR 394,65
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die erforderlichen Dachdeckerarbeiten waren bei der Erstellung des Voranschlages 2019 nicht vorgesehen. Die Bedeckung der Angebotssumme von EUR 1.975,30 excl. USt. ist bei der vorgenannten Haushaltsstelle nicht zur Gänze gegeben. Die Bedeckung in der Höhe von EUR 869,95 excl. USt. ist nicht gegeben. Es handelt es sich hier um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Es besteht die Möglichkeit der fehlenden Bedeckung von EUR 869,95 excl. USt. durch Entnahme bei der nachstehend angeführten Haushaltsstelle

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8500-6120 (Wasserversorgung Waidhofen, Instandhaltung von Wasseranlagen) EUR 42.500,00
gebucht bis: 17.05.2019 EUR 8.519,74
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Diese überplanmäßige Ausgabe ist bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2019 zu berücksichtigen. Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der Haushaltsstelle 1/8500-6120 (Wasserversorgung Waidhofen, Instandhaltung von Wasseranlagen) wieder zuzuführen.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen!

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat** (für die Vergabe der Dachdeckerarbeiten)

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.06.2019 nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Dachdeckerarbeiten an der Wasseraufbereitungsanlage Stoißmühle** an die Firma **Koller-Pfeiffer, Dachdeckerei und Spenglerei, 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 14**, aufgrund und zu den Bedingungen des Kostenvoranschlages vom 28.05.2019, in der Höhe von

EUR 1.975,30

excl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 869,65 excl. USt. durch Entnahme bei der Haushaltsstelle 1/8500-6120 (Wasserversorgung Waidhofen, Instandhaltung von Wasseranlagen) genehmigt.

Diese überplanmäßige Ausgabe ist bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2019 zu berücksichtigen. Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der Haushaltsstelle 1/8500-6120 (Wasserversorgung Waidhofen, Instandhaltung von Wasseranlagen) wieder zuzuführen.“

ERGÄNZTER SACHVERHALT:**Zur Information an den Bürgermeister und den Gemeinderat****AKTENVERMERK**

Dir. Mag. Rudolf POLT

Tagesordnungspunkt 2 der Stadtratssitzung vom 18.06.2019:**WVA Waidhofen, Wasseraufbereitungsanlage Stoißmühle - Vergabe von Dachdeckerarbeiten****Tagesordnungspunkt 4 der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2019:****a) WVA Waidhofen, Wasseraufbereitungsanlage Stoißmühle - Vergabe von Dachdeckerarbeiten***Nach Durchsicht des obigen Tagesordnungspunktes halte ich fest:**Sowohl im Sachverhalt als auch im Beschlussteil ist folgendes angeführt:*

- „Diese überplanmäßige Ausgabe ist bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2019 zu berücksichtigen. Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der Haushaltsstelle 1/8500-6120 (Wasserversorgung Waidhofen, Instandhaltung von Wasseranlagen) wieder zuzuführen.“

Dieser Passus ist für mich nicht nachvollziehbar und zur Gänze widersprüchlich. Wir befinden uns im Haushaltsjahr 2019 und ist daher letzter Satz sinnwidrig. Eine solche Vorgehensweise wurde des Öfteren verwendet, wenn vorübergehende Bedeckungen aus bestehenden Rücklagen vorgenommen wurden, sodass diese Rücklagen wieder in ihrer ursprünglichen Höhe zur Verfügung stehen.

Einen Sinn würde dieser Passus allenfalls nur dann haben, wenn er lautet:

„Diese überplanmäßige Ausgabe ist bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2019 zu berücksichtigen. Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2018 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der Haushaltsstelle 1/8500-6120 (Wasserversorgung Waidhofen, Instandhaltung von Wasseranlagen) wieder zuzuführen.“

Dies wiederum setzt voraus, dass diese Überschüsse noch frei sind und vom Gemeinderat nicht anderen Vorhaben (zB Heimatsleit'n) zugewiesen wurden.

Auch der erste Satz mit der Formulierung „ist“ kann meiner Meinung nach in dieser Form nicht akzeptiert werden, da eine Berücksichtigung von Ausgaben im 2. Nachtragsvoranschlag entsprechende Einnahmen voraussetzt, die man derzeit noch nicht kennt.

Ergebnis:*Dieser Absatz hat zur Gänze zu entfallen.*


Aufgrund des Aktenvermerkes vom 21.06.2019 und der darin rechtlichen Auslegung hat im Beschluss der letzte Absatz zur Gänze zu entfallen.

ANTRAG des Stadtrates vom 18.06.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Vergabe der Dachdeckerarbeiten an der Wasseraufbereitungsanlage Stoißmühle) in der Höhe von EUR 869,65 excl. USt. durch Entnahme bei der Haushaltsstelle 1/8500-6120 (Wasserversorgung Waidhofen, Instandhaltung von Wasseranlagen).

Diese überplanmäßige Ausgabe ist bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2019 zu berücksichtigen. Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der Haushaltsstelle 1/8500-6120 (Wasserversorgung Waidhofen, Instandhaltung von Wasseranlagen) wieder zuzuführen.

GEGENANTRAG des **Bgm. Robert ALTSCHACH**:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Vergabe der Dachdeckerarbeiten an der Wasseraufbereitungsanlage Stoißmühle) in der Höhe von EUR 869,65 excl. USt. durch Entnahme bei der Haushaltsstelle 1/8500-6120 (Wasserversorgung Waidhofen, Instandhaltung von Wasseranlagen).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES Bgm. Robert ALTSCHACH:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates abgelehnt und der Gegenantrag des Bgm. Robert ALTSCHACH angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

b) Öffentliche Straßenbeleuchtung KG Hollenbach, Erweiterung Siedlungsstraße Südost (BVH Haidl), Mitverlegung mit EVN-Strom - Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten

SACHVERHALT:

Die EVN Netz Niederösterreich verlegt in der KG Hollenbach, Siedlungsstraße Südost die Erdung und Strom-Erdkabel für das Bauvorhaben Haidl. Da auch die öffentliche Straßenbeleuchtung für diese Siedlungsstraße um rund 150 m zu erweitern ist, ist eine Mitverlegung mit EVN Netz Niederösterreich aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, da kostentechnisch nur ein geringer Künnettenanteil bei den Erdarbeiten von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen ist.

Die erforderlichen Rohre samt vorgefertigter Kabel-Einführungsöffnungen für die Herstellung der drei Lichtpunktfundamente werden vom Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya angefertigt und beigelegt. Der Aufwand dafür beträgt rund EUR 200,00.

Die für die EVN Netz Niederösterreich bauausführende Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., 3950 Gmünd, Conrathstraße 6, legte ein Kostenangebot mit einer Gesamtsumme von EUR 3.585,58 incl. USt. Ein Nachlass von 2% ist bei der Gesamtsumme bereits berücksichtigt. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung wird ein Skonto von 3% gewährt.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Kostenangebot der Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., 3950 Gmünd, Conrathstraße 6, vom 27.05.2019 mit einer Angebotssumme von EUR 3.585,58 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Bei der Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe.

Haushaltsdaten:

1.NVA 2019: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8160-0500 (Straßen und Gehsteige, Beleuchtungsausbau) EUR 16.000,00
gebucht bis: 17.05.2019 EUR 1.607,42

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 14.221,98
 Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 269.800,00

1.NVA 2019: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8160-7200 (Straßen und Gehsteige, Interne Vergütungen Beleuchtungsausbaue) EUR 2.000,00
 gebucht bis: 17.05.2019 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 300,00
 Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 269.800,00

Die erforderlichen Erd- und Baumeisterarbeiten für die Erweiterung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der KG Hollenbach waren bei der Erstellung des Voranschlags 2019 nicht vorgesehen. Die Bedeckung der Angebotssumme von EUR 3.585,58 incl. USt. ist bei der Haushaltsstelle 5/8160-0500 (Straßen und Gehsteige, Beleuchtungsausbaue) nicht zur Gänze gegeben. Die Bedeckung in der Höhe von EUR 1.807,56 incl. USt. ist nicht gegeben. Es handelt sich hier um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Es besteht die Möglichkeit der fehlenden Bedeckung in der Höhe von EUR 1.807,56 incl. USt. durch Entnahme bei der nachstehend angeführten Haushaltsstelle

1. NVA 2019: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/6120-0025 (Straßen und Gehsteige, Straßenbau Projekt Betriebsgebiet RLH – Dr. Frasl) EUR 210.000,00
 gebucht bis: 17.05.2019 EUR 1.657,51
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 191.376,91

Diese überplanmäßige Ausgabe ist bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlags 2019 zu berücksichtigen. Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der Haushaltsstelle 5/6120-0025 (Straßen und Gehsteige, Straßenbau Projekt Betriebsgebiet RLH – Dr. Frasl) wieder zuzuführen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat** (für die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten).

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben).

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.06.2019 nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Erd- und Baumeisterarbeiten für die Erweiterung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der KG Hollenbach** an die Firma **Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., 3950 Gmünd, Conrathstraße 6**, aufgrund und zu den Bedingungen des Kostenangebots vom 27.05.2019, in der Höhe von

EUR 3.585,58

incl. USt.

und

es werden durch den Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Lichtpunktfundamentrohre mit einem Aufwand von rund

EUR 200,00

angefertigt und der ausführenden Firma beistellt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 1.807,56 incl. USt. durch Entnahme bei der Haushaltsstelle 1/6120-0025 (Straßen und Gehsteige, Straßenbau Projekt Betriebsgebiet RLH – Dr. Frasl) genehmigt.

Diese überplanmäßige Ausgabe ist bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2019 zu berücksichtigen. Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der Haushaltsstelle 5/6120-0025 (Straßen und Gehsteige, Straßenbau Projekt Betriebsgebiet RLH – Dr. Frasl) wieder zuzuführen.“

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Zur Information an den Bürgermeister und den Gemeinderat

AKTENVERMERK

Dir. Mag. Rudolf POLT

**Tagesordnungspunkt 3 der Stadtratssitzung vom 18.06.2019:
Öffentliche Straßenbeleuchtung KG Hollenbach, Erweiterung Siedlungsstraße Südost (BVH Haidl), Mitverlegung mit EVN-Strom - Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten**

**Tagesordnungspunkt 4 der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2019:
Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
b) Öffentliche Straßenbeleuchtung KG Hollenbach, Erweiterung Siedlungsstraße Südost (BVH Haidl), Mitverlegung mit EVN-Strom - Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten**

Nach Durchsicht des obigen Tagesordnungspunktes halte ich fest:

- *Im Sachverhalt wurde zweimal angeführt, dass die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen sind*
- *Im Akt habe ich keine Unterlage gefunden aus welcher sich ergibt, wer die Marktgerechtigkeit der Preise geprüft hat bzw. wie sie geprüft wurde*
- *Bei den Haushaltsdaten wurden zB angeführt:*

*„1.NVA 2019: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8160-0500 (Straßen und Gehsteige, Beleuchtungsausbau) EUR 16.000,00
gebucht bis: 17.05.2019 EUR 1.607,42
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 14.221,98
Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 269.800,00“*

Bei der Position vergeben und noch nicht verbucht wurde der Betrag EUR 14.221,98 angeführt. Dieser ist für mich nicht nachvollziehbar (keine Beschlussfassung gefunden). Wenn dieser noch nicht ausgeschöpft ist, dann wäre es keine überplanmäßige Ausgabe.

- *Bei dem in den Aktenunterlagen beiliegenden Kostenangebot der Firma Leyer & Graf vom 27.05.2019 ist kein Eingangsvermerk angebracht*
- *Beim Beschluss wird folgendes angeführt:*

„Diese überplanmäßige Ausgabe ist bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlags 2019 zu berücksichtigen. Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der Haushaltsstelle 5/6120-0025 (Straßen und Gehsteige, Straßenbau Projekt Betriebsgebiet RLH – Dr. Frasl) wieder zuzuführen.“

Dieser Passus ist für mich nicht nachvollziehbar und zur Gänze widersprüchlich. Wir befinden uns im Haushaltsjahr 2019 und ist daher letzter Satz sinnwidrig. Eine solche Vorgehensweise wurde des Öfteren verwendet, wenn vorübergehende

Bedeckungen aus bestehenden Rücklagen vorgenommen wurden, sodass diese Rücklagen wieder in ihrer ursprünglichen Höhe zur Verfügung stehen.

*Einen Sinn würde dieser Passus allenfalls nur dann haben, wenn er lautet:
„Diese überplanmäßige Ausgabe ist bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlags 2019 zu berücksichtigen. Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2018 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der Haushaltsstelle 5/6120-0025 (Straßen und Gehsteige, Straßenbau Projekt Betriebsgebiet RLH – Dr. Frasl) wieder zuzuführen.“*

Dies wiederum setzt voraus, dass diese Überschüsse noch frei sind und vom Gemeinderat nicht anderen Vorhaben (zB Heimatsleit'n) zugewiesen wurden.

Auch der erste Satz mit der Formulierung „ist“ kann meiner Meinung nach in dieser Form nicht akzeptiert werden, da eine Berücksichtigung von Ausgaben im 2. Nachtragsvoranschlag entsprechende Einnahmen voraussetzt, die man derzeit noch nicht kennt.

Ergebnis:

Dieser Absatz hat zur Gänze zu entfallen.



Vom Sachbearbeiter Ing. Gerhard Lamatsch wurde am 18.07.2019 die Prüfung der Marktkonformität des Kostenangebotes der Firma Leyrer+Graf vom 27.05.2019 durch Vergleich der Lohn- und Materialpreise gegenüber Oktober 2018 nachträglich durchgeführt. Dies ergab eine durchschnittliche Erhöhung von 2,9 %. Es handelt sich hierbei um eine marktübliche Preisanhebung, womit die Preisangemessenheit gegeben ist. Somit sind nach rechnerischer und sachlicher Prüfung die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Bei der Haushaltsstelle 5/8160-0500 (Straßen und Gehsteige, Beleuchtungsausbau) wurde von Herrn Ing. Gerhard Lamatsch unter „vergeben und noch nicht verbucht“ ein Betrag in der Höhe von EUR 14.221,98 angeführt. Bei der Ermittlung dieses Betrages hat der Sachbearbeiter den zu vergebenden Betrag in der Höhe von EUR 3.585,58 incl. USt. bereits berücksichtigt. Durch diese doppelte Berücksichtigung ist es zu einer Überschreitung des Haushaltsansatzes in der Höhe von EUR 16.000,00 gekommen.

Für die Haushaltsstelle ergibt sich somit aufgrund der Angaben von Ing. Gerhard Lamatsch eine tatsächliche nachfolgende Belastung:

1.NVA 2019: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8160-0500 (Straßen und Gehsteige, Beleuchtungsausbau) EUR 16.000,00
gebucht bis: 17.05.2019 EUR 1.607,42
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 10.636,40
Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 269.800,00

Unter Berücksichtigung der bereits gebuchten, vergebenen und noch nicht verbuchten und der zu vergebenden Ausgabe in der Gesamthöhe von EUR 15.829,40 wird der Haushaltsansatz in der Höhe von EUR 16.000,00 nicht überschritten. Somit ist eine überplanmäßige Ausgabe nicht gegeben und ist eine gesonderte Beschlussfassung nicht mehr erforderlich.

ANTRAG des Stadtrates vom 18.06.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten für die Erweiterung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der KG Hollenbach) in der Höhe von EUR 1.807,56 incl. USt. durch Entnahme bei der Haushaltsstelle 1/6120-0025 (Straßen und Gehsteige, Straßenbau Projekt Betriebsgebiet RLH – Dr. Frasl).

Diese überplanmäßige Ausgabe ist bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2019 zu berücksichtigen. Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der Haushaltsstelle 5/6120-0025 (Straßen und Gehsteige, Straßenbau Projekt Betriebsgebiet RLH – Dr. Frasl) wieder zuzuführen.

GEGENANTRAG des **Bgm. Robert ALTSCHACH**:

Da aufgrund der tatsächlichen Belastungen der Haushaltsstelle 5/8160-0500 (Straßen und Gehsteige, Beleuchtungsausba) noch frei finanzielle Mittel zur Verfügung stehen ist eine überplanmäßige Ausgabe nicht gegeben und daher eine gesonderte Beschlussfassung durch den Gemeinderat nicht mehr erforderlich.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES Bgm. Robert ALTSCHACH:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates abgelehnt und der Gegenantrag des Bgm. Robert ALTSCHACH angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

c) Öffentliche Straßenbeleuchtung KG Ulrichschlag, Adaptierung der Anlage, Mitverlegung mit Glasfaser und EVN-Strom - Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Elektrikerarbeiten

SACHVERHALT:

Anfang Juli 2019 wird mit dem Glasfaserausbau in der KG Ulrichschlag begonnen. Die EVN Netz Niederösterreich hat sich im April 2019 entschlossen im Zuge der Glasfaserherstellung die noch bestehenden Strom-Freileitungen samt Strommasten, welche vor allem auf der südlichen Ortshälfte, der „Winterseite“, vorhanden sind, zu entfernen. Die Stromleitungen sollen mit der Glasfaser-Leerverrohrung erdverlegt werden. In der KG Ulrichschlag werden die Lichtpunkte der öffentlichen Straßenbeleuchtung ebenfalls größtenteils noch über Freileitungen betrieben und sind auf den Leitungsmasten der EVN Netz Niederösterreich montiert. Knapp 10 Lichtpunkte sind betroffen, die entfernt werden müssen. Durch die Erdverlegung des Stromnetzes der EVN Netz Niederösterreich ist somit auch die Stromversorgung der öffentlichen Straßenbeleuchtung umzubauen und zu adaptieren, um eine Ausleuchtung der KG Ulrichschlag weiterhin zu gewährleisten.

Für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung sind rund 1.650 m Erdkabel samt Hüllrohre zu verlegen. Es sind drei Zugschächte und 24 Lichtpunktfundamente (samt Leerfundamente für einen zukünftigen Beleuchtungsausbau) neu herzustellen. Dabei sind auch rund 10 bestehende Lichtpunkte berücksichtigt, welche sich zurzeit noch auf privaten Grundstücken befinden. Diese sollen auf Flächen des öffentlichen Guts situiert werden.

Die Baufirma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgerstraße 52, welche seitens der NÖGIG mit dem Glasfaserausbau beauftragt ist, legte ein Angebot über die Erd- und Baumeisterarbeiten. Das Angebot vom 13.06.2019 weist die Arbeitsleistungen mit einer Gesamtsumme von EUR 53.491,07 incl. USt. aus.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgerstraße 52, vom 13.06.2019 mit einer Angebotssumme von EUR 53.491,07 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Für die Elektrikerarbeiten samt Materiallieferungen wurde von eww Anlagentechnik GmbH, 4600 Wels, Knorrstraße 6, ein Angebot eingeholt. Das Angebot vom 03.06.2019 weist eine Gesamtsumme von EUR 47.814,35 incl. USt. aus.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma eww Anlagentechnik GmbH, 4600 Wels, Knorrstraße 6, vom 03.06.2019 mit einer Angebotssumme von EUR 47.814,35 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Die erforderlichen Rohre samt vorgefertigter Kabel-Einführungsöffnungen für die Herstellung der 24 Lichtpunktfundamente werden vom Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya angefertigt und beigestellt. Der Aufwand dafür beträgt rund EUR 1.000,00.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Das Entfernen der Strom-Freileitungen und die Verlegung von Strom-Erdkabel durch die EVN Netz Niederösterreich war bei der Erstellung des Voranschlages 2019 nicht bekannt. Dadurch wurden die Kosten für die Adaptierung der öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlage in der KG Ulrichschlag im Voranschlag 2019 nicht berücksichtigt. Die Bedeckung der Angebotssummen der Erd- und Baumeister- sowie Elektrikerarbeiten in der Gesamthöhe von EUR 101.305,42 incl. USt. ist bei der Haushaltsstelle 5/8160-0500 (Straßen und Gehsteige, Beleuchtungsausbaue) zur Gänze nicht gegeben.

Bei der Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten sowie der Elektrikerarbeiten handelt es sich um außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F..

Da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Jahr 2019 keine Finanzierungsmöglichkeit für die Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Elektrikerarbeiten hat, wurde auf Vorschlag von Herrn Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt bei den Firmenvertretern nachgefragt, ob die Möglichkeit bestünde, die Rechnungen erst Anfang 2020 zu legen. So könnten die Kosten für die Erd- und Baumeister- sowie Elektrikerarbeiten in der Höhe von insgesamt EUR 101.305,42 incl. USt. durch Aufnahme eines genehmigungsfreien Darlehens 2020 bedeckt werden.

Die Firmenvertreter, Ing. Martin Steindl (Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgerstraße 52) und Bruno Roithmaier (eww Anlagentechnik GmbH, 4600 Wels, Knorrstraße 6) sicherten zu, ihre jeweiligen Leistungsabrechnungen erst in den ersten beiden Monaten des nächsten Jahres mit Rechnungsdatum im Jahr 2020 zu stellen.

Haushaltsdaten:

1.NVA 2019: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8160-0500 (Straßen und Gehsteige, Interne Vergütungen Beleuchtungsausbaue) EUR 2.000,00

gebucht bis: 17.05.2019 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 500,00

Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 269.800,00

Diese außerplanmäßigen Ausgaben sind bei der Voranschlagserstellung für 2020 zu berücksichtigen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe).

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.06.2019 beschlossen nachfolgenden Antrag an den Gemeinderat zu stellen:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt

die **Erd- und Baumeisterarbeiten für die Adaptierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der KG Ulrichschlag** an die Firma **Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgerstraße 52**, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 13.06.2019, in der Höhe von

EUR 53.491,07

incl. USt.

und

die **Elektrikerarbeiten für die Adaptierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der KG Ulrichschlag** an die Firma **eww Anlagentechnik GmbH, 4600 Wels, Knorrstraße 6**, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 03.06.2019, in der Höhe von

EUR 47.814,35

incl. USt.

unter der Bedingung, dass die jeweiligen Leistungsabrechnungen erst in den ersten beiden Monaten des nächsten Jahres mit Rechnungsdatum 2020 gelegt werden

und

zur Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgaben (Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Elektrikerarbeiten) wird ein genehmigungsfreies Darlehen in der Höhe von insgesamt EUR 101.305,42 incl. USt. für das Jahr 2020 aufgenommen

und

es werden die erforderlichen Rohre samt vorgefertigter Kabel-Einführungsöffnungen für die Herstellung der Lichtpunktfundamente vom Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einem Aufwand von rund

EUR 1.000,00

angefertigt und beigestellt

und

diese außerplanmäßigen Ausgaben sind bei der Voranschlagserstellung 2020 zu berücksichtigen.“

ERGÄNZTER SACHVERHALT:**Zur Information an den Bürgermeister und den Gemeinderat****AKTENVERMERK**

Dir. Mag. Rudolf POLT

Tagesordnungspunkt 4 der Stadtratssitzung vom 18.06.2019:**Öffentliche Straßenbeleuchtung KG Ulrichschlag, Adaptierung der Anlage, Mitverlegung mit Glasfaser und EVN-Strom - Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Elektrikerarbeiten****Tagesordnungspunkt 4 der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2019:****Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben****c) Öffentliche Straßenbeleuchtung KG Ulrichschlag, Adaptierung der Anlage, Mitverlegung mit Glasfaser und EVN-Strom - Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Elektrikerarbeiten***Nach Durchsicht des obigen Tagesordnungspunktes halte ich folgendes fest:*

- Die Wiedergabe im Sachverhalt:

„Da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Jahr 2019 keine Finanzierungsmöglichkeit für die Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Elektrikerarbeiten hat, wurde auf Vorschlag von Herrn Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt bei den Firmenvertretern nachgefragt, ob die Möglichkeit bestünde, die Rechnungen erst Anfang 2020 zu legen. So könnten die Kosten für die Erd- und Baumeister- sowie Elektrikerarbeiten in der Höhe von insgesamt EUR 101.305,42 incl. USt. durch Aufnahme eines genehmigungsfreien Darlehens 2020 bedeckt werden.“

Kann hinsichtlich der Wiedergabe meiner Anregung so nicht bestätigt werden.

Kollege Lamatsch hat mich beim Mittagessen am Dienstag, 11.06.2019 auf die Problematik der Finanzierung dieses unvorhergesehenen Vorhabens angesprochen. Ich habe diesbezüglich festgehalten, dass für den Fall das keine finanziellen Mitteln im VA vorgesehen sind, eine Darlehensfinanzierung anzudenken sei. Man könne weiters bei der Ausschreibung auch ein Zahlungsziel festlegen, welches unter Umständen erst im Jahr 2020 liegt. Somit könnte man zwischenzeitlich die Darlehensausschreibung und Vergabe im Jahr 2019 durchführen.

- „Die Firmenvertreter, Ing. Martin Steindl (Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Riedénburgerstraße 52) und Bruno Roithmaier (eww Anlagentechnik GmbH, 4600 Wels, Knorrstraße 6) sicherten zu, ihre jeweiligen Leistungsabrechnungen erst in den ersten beiden Monaten des nächsten Jahres mit Rechnungsdatum im Jahr 2020 zu stellen.“

Die mündlichen Aussagen der Firmenvertreter, wie im Sachverhalt angeführt, sollten zu den Angeboten von der Firma Held & Francke vom 13.06.2019 und der Firma eww Anlagentechnik GmbH vom 03.06.2019, worin Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto (Fa. Held & Francke) und 21 Tage nette (Fa. eww Anlagentechnik GmbH) angeführt sind, verschriftlicht und ergänzt werden.

- Im Sachverhalt sind nachfolgende Haushaltsdaten angeführt:

„Haushaltsdaten:

1.NVA 2019: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8160-0500 (Straßen und Gehsteige, Interne Vergütungen Beleuchtungsausbau) EUR 2.000,00
gebucht bis: 17.05.2019 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 500,00
Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 269.800,00

Diese außerplanmäßigen Ausgaben sind bei der Voranschlagserstellung für 2020 zu berücksichtigen.“

Sowohl der Ansatz als auch die Bezeichnung als auch die Beträge sind keinesfalls nachvollziehbar und in dieser Form falsch.

Im außerordentlichen VA 2019 sind nachfolgende Ausgabeansätze vorgesehen:

5/816000-050000 Straßen und Gehsteige – Beleuchtungsausbau EUR 16.000,00
5/816000-720000 Straßen und Gehsteige – Interne Vergütungen
Beleuchtungsausbau EUR 2.000,00

Nach dem es sich nach den vorliegenden Unterlagen bei den Angeboten von der Firma Held & Francke vom 13.06.2019 und der Firma eww Anlagentechnik GmbH vom 03.06.2019 offensichtlich ausschließlich um Fremdvergaben handelt, ist der Ansatz

5/816000-050000 Straßen und Gehsteige – Beleuchtungsausbau EUR 16.000,00

heranzuziehen und würde es sich dabei um eine überplanmäßige Ausgabe handeln.

- Im Beschlussteil findet sich nachfolgende Formulierung:

„es werden die erforderlichen Rohre samt vorgefertigter Kabel-Einführungsöffnungen für die Herstellung der Lichtpunktfundamente vom Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einem Aufwand von rund

EUR 1.000,00

angefertigt und beigestellt“.

Im Sachverhalt fehlt eine korrekte Angabe von Haushaltsdaten.

Diese müsste wie folgt lauten:

5/816000-720000 Straßen und Gehsteige – Interne Vergütungen
Beleuchtungsausbau EUR 2.000,00

- Im Beschlussteil findet sich nachfolgende Formulierung:

„zur Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgaben (Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Elektrikerarbeiten) wird ein genehmigungsfreies Darlehen in der Höhe von insgesamt EUR 101.305,42 incl. USt. für das Jahr 2020 aufgenommen“

Hiezu ist festzuhalten, dass die Darlehnsausschreibung und Vergabe bereits im Jahr 2019 erfolgen soll. In der Ausschreibung können die Rückzahlungstermine ab dem Jahr 2020 festgelegt werden.

Gleichzeitig sollte vom Gemeinderat auch die Darlehnsaufnahme dahingehend konkretisiert werden, für welchen Zeitraum man dieses aufnimmt zB 10 Jahre.

- Im Beschlussteil findet sich nachfolgende Formulierung:

„diese außerplanmäßigen Ausgaben sind bei der Voranschlagserstellung 2020 zu berücksichtigen.“

Hiezu ist festzuhalten, dass § 72 Zif. 4-9 NÖ GO 1973 i.d.d.g.F. lauten:

„(4) Die Führung des Gemeindehaushaltes hat nach dem Voranschlag zu erfolgen. Dieser ist für jedes Haushaltsjahr so rechtzeitig zu erstellen und zu beschließen, daß er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann.

(5) Das Haushaltsjahr der Gemeinde fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

(6) In den Voranschlag sind sämtliche im Laufe des Haushaltsjahres voraussichtlich fällig werdende Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe aufzunehmen.

(7) Der Voranschlag gliedert sich in den ordentlichen und in den außerordentlichen Voranschlag. In den ordentlichen Voranschlag sind die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Der außerordentliche Voranschlag enthält die außerordentlichen Ausgaben, das sind jene, die der Art nach nur vereinzelt vorkommen und der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen der Gemeinde erheblich überschreiten und die ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen gedeckt werden. Der Voranschlag ist so zu erstellen, daß die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde erfüllt werden können und daß zwischen den Ausgaben und den Einnahmen der Ausgleich (Haushaltsausgleich) gegeben ist.

(8) Der Gemeinderat kann durch einen Voranschlagsvermerk, bestimmen, daß bei Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlußfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Ausgaben herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

(9) Vorhaben, deren Ausgaben ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.“

Meiner Ansicht nach ist daher eine Veranschlagung bereits im 2. NVA 2019 erforderlich.

- Voraussetzung für ein zu wählendes Vergabeverfahren ist ein geschätzter Auftragswert:

„Der geschätzte Auftragswert der auszuschreibenden Leistung ohne Umsatzsteuer ist vom öffentlichen Auftraggeber vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens durch den öffentlichen Auftraggeber. Bei Vergabeverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ist dies der Zeitpunkt der

Absendung der Bekanntmachung, bei Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung die erste nach außen in Erscheinung tretende Entscheidung.“

Eine solche liegt nicht vor bzw. ist aus dem Akt nicht ersichtlich.

- *Bei dem in den Aktenunterlagen beiliegenden Kostenangeboten der Firma Held & Francke vom 13.06.2019 und der Firma eww Anlagentechnik GmbH vom 03.06.2019 sind keine Eingangsvermerke angebracht*
- *Weiters findet sich keine Dokumentation wer die Preiseangemessenheit geprüft hat bzw. wie die Preiseangemessenheit geprüft wurde*



Festgehalten wird, dass es sich bei den gegenständlichen Vergaben an Firmen um überplanmäßige Ausgaben handelt. Die vom Sachbearbeiter Herrn Ing. Gerhard Lamatsch angeführten Haushaltsdaten sind falsch und haben wie folgt zu lauten:

1. NVA 2019: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8160-0500 (Straßen und Gehsteige, Beleuchtungsausbau) EUR 16.000,00
gebucht bis: 17.05.2019 EUR 1.607,42
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 14.221,98
Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 269.800,00

1. NVA 2019: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8160-7200 (Straßen und Gehsteige, Interne Vergütungen Beleuchtungsausbau) EUR 2.000,00
gebucht bis: 17.05.2019 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 500,00
Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 269.800,00

Die Bedeckung des Finanzbedarfs der Fremdvergaben soll wie von Stadtamtsdirektor vorgeschlagen durch die Aufnahme eines Darlehens im Jahr 2019 erfolgen. Die Laufzeit soll 10 Jahre betragen. Der Rückzahlungsbeginn ist mit 2020 festzusetzen.

Betreffend der Zahlungsziele hat Herr Ing. Gerhard Lamatsch nachträglich nachfolgende schriftliche Zusagen der Firmen Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. und eww Anlagentechnik GmbH eingeholt, aus denen die Zahlungsziele Frühjahr 2020 bzw. 1.Quartal 2020 hervorgehen:

Lamatsch Gerhard Ing.

Von: martin.steindl@h-f.at
Gesendet: Donnerstag, 27. Juni 2019 18:14
An: Lamatsch Gerhard Ing.
Betreff: Abrechnung und Zahlung

Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya		
am	28. Juni 2019	eingel.
Zahl	BT	Blg.

Sehr geehrter Herr Ing. Lamatsch,

wie bereits tel. zugesagt ist die Verrechnung der angebotenen Leistungen für die Beleuchtung und die Bachquerung in Ulrichschlag im Frühjahr 2020 möglich und führt zu keinen Mehrkosten.

Freundliche Grüße

Ing. Martin Steindl
 Gruppenleitung
 Bereich NÖ Mitte - Straßen-/Leitungsbau Horn

Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.
 Riedenburgstr. 52, 3580 Horn, Österreich
 Tel. +43 2982 300 80 6923
 Mobil +43 664 60 553 6923
 E-Mail Martin.Steindl@h-f.at
<https://www.h-f.at>

Schütze Deine Umwelt - Think before you print!

Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., Gerichtsstand: Linz, FN 198764a, Sitz der Gesellschaft: Linz, UID-Nr. ATU 60844126; Kotzinastraße 4, 4030 Linz, Österreich

Diese Nachricht ist vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, verständigen Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht und alle Anhänge. Danke.

Soweit gesetzlich zulässig, schließt HELD & FRANCKE jede Haftung für Schäden aus Übertragungsfehlern, Viren, fremden Einfluss, Verzögerungen und dergleichen aus. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.habaugroup.com/de/datenschutz>

This message is confidential and intended solely for the addressee. If you receive this message in error, please immediately inform the sender and delete the message and any attachments. Thank you.

To the extent permitted by law HELD & FRANCKE shall in no way be liable for any damages, whatever their nature, arising out of transmission failures, viruses, external influence, delays and the like. Information about privacy can be found under <https://www.habaugroup.com/en/privacy-policy>



eww Anlagentechnik GmbH +43 7242 493-275
Kronstraße 6 anlagentechnik@eww.at
4500 Wels eww.at

Herr Ing. Gerhard Lamatsch
Bautechnik
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen a. d. Thaya

Stadtgemeinde
Waidhofen a. d. Thaya
am 28. Juni 2019 eingel.
Zahl BT / Blg.

KG Ulrichschlag

28.Juni 2019

Sehr geehrte Herr Ing. Gerhard Lamatsch

Wie bereits mit Hr. Roithmeier besprochen.

Seitens der eww Anlagentechnik können wir für die Abrechnung des Bauforhabens
Öffentliche Beleuchtung KG Ulrichschlag den Abrechnungszeitraum für das erste
Quartal 2020 mit Rechnungsdatum 2020 bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

DI Dr. Kurt Leeb
Geschäftsführer

ANTRAG des Stadtrates vom 18.06.2019 an den Gemeinderat:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt

die **Erd- und Baumeisterarbeiten für die Adaptierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der KG Ulrichschlag** an die Firma **Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgerstraße 52**, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 13.06.2019, in der Höhe von

EUR 53.491,07

incl. USt.

und

die **Elektrikerarbeiten für die Adaptierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der KG Ulrichschlag** an die Firma **eww Anlagentechnik GmbH, 4600 Wels, Knorrstraße 6**, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 03.06.2019, in der Höhe von

EUR 47.814,35

incl. USt.

unter der Bedingung, dass die jeweiligen Leistungsabrechnungen erst in den ersten beiden Monaten des nächsten Jahres mit Rechnungsdatum 2020 gelegt werden

und

zur Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgaben (Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Elektrikerarbeiten) wird ein genehmigungsfreies Darlehen in der Höhe von insgesamt EUR 101.305,42 incl. USt. für das Jahr 2020 aufgenommen

und

es werden die erforderlichen Rohre samt vorgefertigter Kabel-Einführungsöffnungen für die Herstellung der Lichtpunktfundamente vom Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einem Aufwand von rund

EUR 1.000,00

angefertigt und beigelegt

und

diese außerplanmäßigen Ausgaben sind bei der Voranschlagserstellung 2020 zu berücksichtigen.

GEGENANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt

die **Erd- und Baumeisterarbeiten für die Adaptierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der KG Ulrichschlag** an die Firma **Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgerstraße 52**, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 13.06.2019, in der Höhe von

EUR 53.491,07

incl. USt.,

unter der Bedingung, dass die Leistungsabrechnung nach dem 31.03.2020 gelegt wird

und

die **Elektrikerarbeiten für die Adaptierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der KG Ulrichschlag** an die Firma **eww Anlagentechnik GmbH, 4600 Wels, Knorrstraße 6**, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 03.06.2019, in der Höhe von

EUR 47.814,35

incl. USt.,

unter der Bedingung, dass die Leistungsabrechnung nach dem 31.03.2020 gelegt wird

und

der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgaben** (Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten in der Höhe von EUR 53.491,07 incl. USt. sowie Vergabe der Elektrikerarbeiten in der Höhe von EUR 47.814,35 incl. USt.).

Die Bedeckung der beiden vorerwähnten Ausgaben erfolgt durch eine Darlehensaufnahme im Jahr 2019 mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einem Rückzahlungsbeginn ab 2020

und

es werden die erforderlichen Rohre samt vorgefertigter Kabel-Einführungsöffnungen für die Herstellung der Lichtpunktfundamente vom Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einem Aufwand von rund

EUR 1.000,00

angefertigt und beigestellt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES Bgm. Robert ALTSCHACH:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates abgelehnt und der Gegenantrag des Bgm. Robert ALT-SCHACH angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

d) ABA und WVA Ulrichschlag, Herstellen von Bachquerungen, Mitverlegung mit Glasfaser und EVN-Strom - Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten

SACHVERHALT:

Anfang Juli 2019 wird mit dem Glasfaserausbau in der KG Ulrichschlag begonnen. Die EVN Netz Niederösterreich hat sich im April entschlossen im Zuge der Glasfaserherstellung die noch bestehenden Strom-Freileitungen samt Strommasten, welche vor allem auf der südlichen Ortshälfte, der „Winterseite“, vorhanden sind, zu entfernen. Die Stromleitungen sollen mit der Glasfaser-Leerverrohrung erdverlegt werden.

Dazu ist auch eine Bachquerung (öffentliches Wassergut der Republik Österreich) des Ortsbaches im Bereich der Liegenschaften Ulrichschlag 26a (Kropik) und 40a (DI Weigl) zwischen den Grundstücken Nr. 813/21 und 813/28 (Verkehrsflächen, öffentliches Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) herzustellen. In diesem Bereich ist der Ortsbach mit Betonrohren DN 1000 mm verrohrt und bildet die Überfahrt für die Gemeindestraße.

Bei der Begehung am 22.05.2019 durch Stadtrat ÖKR Alfred Sturm und der WA3, Abt. Wasserbau, Außenstelle 3580 Horn, Ing. Franz Maier und Erwin Göth, wurde festgestellt, dass die Verrohrung auf ca. acht Meter samt östlicher Stirnmauer durch die zwischen 18.02. und 22.02.2019 einsetzende Schneeschmelze beschädigt wurde. Für die Erhaltung des Schadensobjekts (Anmerkung: Verrohrung und Stirnmauer) ist die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zuständig. Es wurde eine Niederschrift (Erhebungsbericht – Kulturtechnisches Gutachten mit einer geschätzten Schadenshöhe von EUR 20.000,00) verfasst und an das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3 – Katastrophenfonds, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, durch die WA3 weitergeleitet. Die Schäden sollen durch die WA3, Abt. Wasserbau, Außenstelle 3580 Horn, bis Dezember 2019 durch Abbrechen und Herstellen einer neuen Verrohrung samt Stirnmauer saniert werden.

Für die Herstellung der Bachquerung sind folgende Leistungen (ohne NÖGIG und EVN Anteil) erforderlich:

- Asphalt abtragen
- Stirnwand samt Fundamente abtragen
- Bestehende Bachverrohrung und Fundamente abtragen
- Herstellen der Künette bis 1,50 m unter der Bachsohle
- Verlegen von zwei Kanalrohren PP SN DN 200 (gemäß Vorgabe durch IUP)
- Bettung der Rohre
- Lageweise hinterfüllen und verdichten
- Herstellen des Bachbettes

- Herstellen von Dichtriegel mit Lehm, Künettenbreite x1,00 m x 0,30 m (gemäß Vorgabe durch IUP)

Die Baufirma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgerstraße 52, welche seitens der NÖGIG mit dem Glasfaserausbau und seitens der EVN Netz Niederösterreich beauftragt ist, legte ein Angebot über die Erd- und Baumeisterarbeiten. Das Angebot vom 12.06.2019 schließt mit einer Gesamtsumme von EUR 7.437,48 excl. USt.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgerstraße 52, vom 12.06.2019 mit einer Angebotssumme von EUR 7.437,48 excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Bei der Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe.

Haushaltsdaten:

Die erforderlichen Erd- und Baumeisterarbeiten über die Herstellung der Bachquerung für die künftig zu errichtende ABA und WVA in der KG Ulrichschlag und entsprechende Haushaltsstellen waren bei der Erstellung des Voranschlags 2019 nicht vorgesehen. Eine Bedeckung in der Höhe von EUR 7.437,48 excl. USt. ist nicht gegeben. Es handelt sich hier um eine außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Es besteht die Möglichkeit der Bedeckung durch Entnahme bei den „Rücklagen WVA und ABA“. Diese weist mit Stand des Rechnungsabschlusses 2017 EUR 910.954,46 aus.

Da für die künftige ABA und WVA, KG Ulrichschlag, keine Haushaltsstellen im Voranschlag 2019 vorgesehen waren, ist die außerplanmäßige Ausgabe bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlags zu berücksichtigen und entsprechende Haushaltsstellen zu schaffen.

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der „Rücklagen WVA und ABA“ wieder zuzuführen.

Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen!

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat** (für die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten).

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe).

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.06.2019 nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Erd- und Baumeisterarbeiten** zur Herstellung der **Bachquerung** für die künftige **ABA und WVA Ulrichschlag** an die Firma

Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgerstraße 52, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 12.06.2019, in der Höhe von

EUR 7.437,48

excl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 7.437,48 durch Entnahme bei der „Rücklagen WVA und ABA“ genehmigt. Die Erneuerungsrücklage weist mit Stand Rechnungsabschluss 2017 EUR 910.954,46 aus.

Diese außerplanmäßige Ausgabe und das Vorsehen entsprechender Haushaltsstellen ist bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2019 zu berücksichtigen. Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig den „Rücklagen WVA und ABA“ wieder zuzuführen.“

ERGÄNZTER SACHVERHALT:**Zur Information an den Bürgermeister und den Gemeinderat****AKTENVERMERK**

Dir. Mag. Rudolf POLT

Tagesordnungspunkt 5 der Stadtratssitzung vom 18.06.2019:**ABA und WVA Ulrichschlag, Herstellen von Bachquerungen, Mitverlegung mit Glasfaser und EVN-Strom - Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten****Tagesordnungspunkt 4 der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2019:****d) ABA und WVA Ulrichschlag, Herstellen von Bachquerungen, Mitverlegung mit Glasfaser und EVN-Strom - Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten***Nach Durchsicht des obigen Tagesordnungspunktes halte ich fest:*

- *Für mich ist der Sachverhalt nur sehr schwer bis nicht nachvollziehbar. Wird hier seitens der Stadtgemeinde eine eigene Verrohrung vorgenommen bzw. warum ist nicht eine gemeinsame Verrohrung mit NÖGIG und EVN möglich und die Stadtgemeinde trägt dazu die anteiligen Kosten? Oder geht die Maßnahme (Verrohrung etc.) der Stadtgemeinde über diesen Umfang hinaus und soll für eine zukünftige Abwasserentsorgung (Wasserversorgung) Vorsorge getroffen werden?*
- *Des Weiteren wird von Katastrophenschaden gesprochen und wurden auch entsprechende Anträge (Schadenshöhe EUR 20.000,00) gestellt?*
- *Im Sachverhalt wird wiedergegeben, dass die Schäden durch WA3, Abt. Wasserbau, Außenstelle 3580 Horn, bis Dezember 2019 durch Abbrechen und Herstellen einer neuen Verrohrung samt Stirnmauer saniert werden. Jedoch wird weiters angeführt, dass für die Herstellung der Bachquerung Leistungen (ohne NÖGIG und EVN Anteil) wie folgt erforderlich sind und diese seitens der Baufirma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. ausgeführt werden sollen und dafür Kosten in der Höhe von EUR 7.437,48 excl. USt. entstehen.*

Aus den Akten geht nicht hervor, welche Leistungen seitens der WA3 erbracht werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, so wie im Projekt WIBE auch festgehalten, welche Leistungen die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya selbst erbringen kann. Dies betrifft sowohl den Wirtschaftshof auf der einen Seite, aber auch technisches Know-how durch unseren Bautechniker.

Es liegen keine Kostenschätzungen vor.

- *„Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgerstraße 52, vom 12.06.2019 mit einer Angebotssumme von EUR 7.437,48 excl. USt. als marktgerecht anzusehen.“*

Es findet sich keine Dokumentation wer die Preiseangemessenheit geprüft hat bzw. wie die Preiseangemessenheit geprüft wurde:

- *Bei dem in den Aktenunterlagen beiliegenden Kostenangebot der Firma Held & Francke vom 12.06.2019 ist kein Eingangsvermerk angebracht*

- **„Haushaltsdaten:**

Die erforderlichen Erd- und Baumeisterarbeiten über die Herstellung der Bachquerung für die künftig zu errichtende ABA und WVA in der KG Ulrichschlag und entsprechende Haushaltsstellen waren bei der Erstellung des Voranschlags 2019 nicht vorgesehen. Eine Bedeckung in der Höhe von EUR 7.437,48 excl. USt. ist nicht gegeben. Es handelt sich hier um eine außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.G.F.

Es besteht die Möglichkeit der Bedeckung durch Entnahme bei den „Rücklagen WVA und ABA“. Diese weist mit Stand des Rechnungsabschlusses 2017 EUR 910.954,46 aus.

Da für die künftige ABA und WVA, KG Ulrichschlag, keine Haushaltsstellen im Voranschlag 2019 vorgesehen waren, ist die außerplanmäßige Ausgabe bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlags zu berücksichtigen und entsprechende Haushaltsstellen zu schaffen.

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der „Rücklagen WVA und ABA“ wieder zuzuführen.

Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen!“

Es ist nicht nachvollziehbar über welche Haushaltsstellen eine Abwicklung der Ausgaben/Einnahmen vorgesehen sind.

Denkbar sind:

Variante 1:

1.NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/851600-612000 (Abwasserbeseitigung Ulrichschlag, Instandhaltung der Kanäle) EUR 500,00

(Wenn diese Anwendung finden sollten, ist ein Ansatz gegeben und handelt es sich bei gegenständlicher Ausgabe um eine überplanmäßige Ausgabe)

Variante 2:

Beim Ausgabenansatz 1/851600 Abwasserbeseitigung Ulrichschlag ist eine Haushaltsstelle

1/851600-611000 (Abwasserbeseitigung Ulrichschlag, Wiederherstellung nach Katastrophenschäden)

vorzusehen.

Variante 3:

1.NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/639000-613000 (Schutzwasserbau sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Instandhaltung Wasserläufe) EUR 13.200,00

Bei allen drei Varianten sind auch für Eigenleistungen die Haushaltsansätze über Interne Vergütungen möglich.

- Der Beschluss enthält folgende Formulierung:
„Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 7.437,48 durch Entnahme bei der „Rücklagen WVA und ABA“ genehmigt. Die Erneuerungsrücklage weist mit Stand Rechnungsabschluss 2017 EUR 910.954,46 aus.“

Im Beschlussteil fehlen die Leistungen von WA3 bzw. auch mögliche Eigenleistungen (WIBE, Bautechniker) zur Gänze.

- Der Beschluss enthält folgende Formulierung:
„Diese außerplanmäßige Ausgabe und das Vorsehen entsprechender Haushaltsstellen ist bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2019 zu berücksichtigen. Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig den „Rücklagen WVA und ABA“ wieder zuzuführen.“

Ob es sich um eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe handelt, hängt von der gewählten Variante ab.

Darüber hinaus könnte man auch folgende Formulierung wählen:

„Diese außer-/überplanmäßige Ausgabe und das Vorsehen entsprechender Haushaltsstellen ist bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2019 zu berücksichtigen. Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2018 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig den „Rücklagen WVA und ABA“ wieder zuzuführen.“

Dies wiederum setzt voraus, dass diese Überschüsse noch frei sind und vom Gemeinderat nicht anderen Vorhaben (zB Heimatsleit'n) zugewiesen wurden.



Der Sachverhalt wird präzisiert und zur Nachvollziehbarkeit wie folgt wiedergegeben:

Anfang Juli 2019 wurde mit dem Glasfaserausbau in der KG Ulrichschlag begonnen. Die EVN Netz Niederösterreich nutzt die Gelegenheit in derselben Künette ihr restliches Niederspannungsnetz zu verkabeln. In dieser Trasse wird auch die oberirdische Anspeisung der Straßenbeleuchtung mitverlegt.

Im Bereich der Liegenschaften Ulrichschlag 26a (Kropik) und 40a (DI Weigl) wird der Dorfbach, Grundstück Nr. 844, KG 21190 Ulrichschlag, welcher im Eigentum der Republik Österreich steht, mit den vorerwähnten Leitungen gequert.

Da in den nächsten Jahren in Ulrichschlag ein Kanalprojekt bzw. ein Wasserleitungsprojekt umgesetzt werden soll, besteht die Möglichkeit mit der Leitungsquerung in offener Bauweise zwei Leerverrohrungen für Kanal- und Wasserleitung als Vorgriff mit zu verlegen, um Synergien zu nutzen. Der Vorteil ergibt sich in einer Kosteneinsparung.

Nachdem die Baufirma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgerstraße 52, die Erd- und Baumeisterarbeiten für den Glasfaserausbau der NÖGIG und für die Erdverkabelung der EVN Netz Niederösterreich in Ulrichschlag durchführt, wurde sie gebeten ein Angebot über folgende Leistungen zu legen:

- Asphalt abtragen
- Stirnwand samt Fundamente abtragen
- Bestehende Bachverrohrung und Fundamente abtragen
- Herstellen der Künette bis 1,50 m unter der Bachsohle
- Verlegen von zwei Kanalrohren PP SN DN 200 (gemäß Vorgabe durch IUP)
- Bettung der Rohre
- Lageweise hinterfüllen und verdichten
- Herstellen des Bachbettes
- Herstellen von Dichtriegel mit Lehm, Künettenbreite x1,00 m x 0,30 m (gemäß Vorgabe durch IUP)

Die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgerstraße 52, hat mit 12.06.2019 ein Angebot mit einer Angebotssumme von EUR 7.437,48 excl. USt. gelegt.

Um die Kosteneinsparung zwischen einer Mitverlegung in offener Bauweise und einer späteren Herstellung nach der Erneuerung der Bachverrohrung darstellen zu können, hat der Sachbearbeiter Herr Ing. Gerhard Lamatsch für die Herstellung von zwei Kanalrohrquerungen im hydraulischen Pressverfahren mit Stahlschutzrohr ebenfalls von der Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. anbieten lassen. Dieses Angebot wurde nach der Stadtratsitzung angefordert und mit Mail vom 27.06.2019 gelegt. Die Kosten wurden hierfür mit EUR 12.313,37 excl. USt. ausgewiesen. Die offene Bauweise mit EUR 7.437,48 excl. USt. ist im Vergleich somit um EUR 4.875,89 günstiger.

Eine entsprechende Synergie ergibt sich auch aus der Tatsache, dass die Dorfbachverrohrung im Straßenbereich äußerst schadhaft ist und ein Projekt anhängig ist, welches eine Sanierung (Erneuerung) aus dem Katastrophenfonds erwarten lässt.

Bei der Begehung am 22.05.2019 durch Stadtrat ÖKR Alfred Sturm und der WA3, Abt. Wasserbau, Außenstelle 3580 Horn, Ing. Franz Maier und Erwin Göth, wurde festgestellt, dass die Verrohrung auf ca. acht Meter samt östlicher Stirnmauer durch die zwischen 18.02. und 22.02.2019 einsetzende Schneeschmelze beschädigt wurde. Für die Erhaltung des Schadensobjekts (Anmerkung: Verrohrung und Stirnmauer) ist die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zuständig. Es wurde eine Niederschrift (Erhebungsbericht – Kulturtechnisches Gutachten mit einer geschätzten Schadenshöhe von EUR 20.000,00) verfasst und an das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3 – Katastrophenfonds, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, durch die WA3 weitergeleitet. Die Schäden sollen durch die WA3, Abt. Wasserbau, Außenstelle 3580 Horn, bis Dezember 2019 durch Abbrechen und Herstellen einer neuen Verrohrung samt Stirnmauer saniert werden.

Haushaltsdaten:

Für Investitionen hinsichtlich ABA und WVA in der KG Ulrichschlag sind im Voranschlag 2019 keine Haushaltsstellen vorgesehen. Bei der beabsichtigten Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten an die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. handelt es sich um einen Vorgriff für die in Ulrichschlag erst künftig zu errichtende ABA und WVA. Die Kosten sind je zur Hälfte aufzuteilen.

Es sind daher folgende neue Haushaltsstellen vorzusehen:

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8516-0040 (Abwasserbeseitigung Ulrichschlag, Baukosten) EUR 0,00
gebucht bis: 25.07.2019 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung erfolgt durch Entnahme aus der Erneuerungsrücklage ABA mit Stand vom 25.07.2019 EUR 447.701,32.

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8506-0040 (Wasserversorgung Ulrichschlag, Baukosten) EUR 0,00
gebucht bis: 25.07.2019 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung erfolgt durch Entnahme aus der Erneuerungsrücklage WVA mit Stand vom 25.07.2019 EUR 94.362,40.

ANTRAG des Stadtrates vom 18.06.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgabe** (Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten zur Herstellung der Bachquerung für die künftige ABA und WVA Ulrichschlag) in der Höhe von EUR 7.437,48 durch Entnahme bei der „Rücklagen WVA und ABA“. Die Erneuerungsrücklage weist mit Stand Rechnungsabschluss 2017 EUR 910.954,46 aus.

Diese außerplanmäßige Ausgabe und das Vorsehen entsprechender Haushaltsstellen ist bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2019 zu berücksichtigen. Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig den „Rücklagen WVA und ABA“ wieder zuzuführen.

GEGENANTRAG des Bgm. Robert **ALTSCHACH**:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgabe** (Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten zur Herstellung der Bachquerung für die künftige ABA und WVA Ulrichschlag) in der Höhe von EUR 7.437,48.

und

da für Investitionen hinsichtlich ABA und WVA in der KG Ulrichschlag im Voranschlag 2019 keine Haushaltsstellen vorgesehen sind und es sich bei der gegenständlichen Ausgaben um einen Vorgriff für die in Ulrichschlag erst künftig zu errichtende ABA und WVA handelt, sind daher folgende neue Haushaltsstellen vorzusehen:

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8516-0040 (Abwasserbeseitigung Ulrichschlag, Baukosten) EUR 0,00
gebucht bis: 25.07.2019 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung in der Höhe von EUR 3.718,74 erfolgt durch Entnahme aus der Erneuerungsrücklage ABA mit Stand vom 25.07.2019 EUR 447.701,32.

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8506-0040 (Wasserversorgung Ulrichschlag, Baukosten) EUR 0,00

gebucht bis: 25.07.2019 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung in der Höhe von EUR 3.718,74 erfolgt durch Entnahme aus der Erneuerungsrücklage WVA mit Stand vom 25.07.2019 EUR 94.362,40.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES Bgm. Robert ALTSCHACH:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates abgelehnt und der Gegenantrag des Bgm. Robert ALTSCHACH angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

e) Versicherungsangelegenheiten – Abschluss einer Cyber-Versicherung

SACHVERHALT:

Im Rahmen des jährlichen Beratungsgespräches am 07.03.2019 mit dem Versicherungsmaklerbüro aon Austria GmbH, 3300 Amstetten, Kaspar-Brunner-Straße 4, wurde u.a. auch das Thema Cyber-Versicherung angesprochen.

Es wurde dabei festgehalten, dass die aon Austria GmbH für Kommunen ein neues Versicherungsprodukt vorstellen wird, das Schutz für Internetkriminalität bietet. Aufgrund der zurückhaltenden Annahmepolitik der Versicherer wurde von aon ein neu gestaltetes Produkt der Niederösterreichischen Versicherung AG empfohlen.

Die Niederösterreichische Versicherung AG zeichnet nunmehr dieses Produkt. Das Versicherungsmaklerbüro aon Austria GmbH hat mit Mail vom 19.04.2019 ein entsprechendes Offert an die Stadtgemeinde Waidhofen übermittelt und den Deckungsumfang dargestellt.

Um die Risiken der Cyber-Kriminalität möglichst umfassend abzudecken und im Schadensfall rasche Hilfe durch Experten zu erhalten, soll nunmehr für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Cyber-Versicherung gemäß Angebot vom 18.04.2019 der aon Austria GmbH, mit Sitz in 3300 Amstetten, Kaspar-Brunner-Straße 4, mit einer Gesamtjahresbruttoprämie von EUR 4.872,00 incl. Versicherungssteuer, abgeschlossen werden.

Die im Jahr 2019 fällige Prämie wird, bei Abschluss der Cyber-Versicherung ab 01.07.2019, EUR 2.436,00 incl. Versicherungssteuer betragen.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung durch das Versicherungsmaklerbüro aon Austria GmbH sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/0100-6700 (Hauptverwaltung, Versicherungen) EUR 2.500,00

gebucht bis: 30.04.2019 EUR 2.000,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 425,00

Da die Bedeckung für diese neue Versicherung nur zum Teil (für EUR 75,00) gegeben ist, handelt es sich für den Restbetrag in Höhe von EUR 2.361,00 um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt diese durch nachstehend angeführte Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 9/0000+9390/2 (Haushaltsrücklage EDV-Ankauf)

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushalts 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag der Haushaltsrücklage EDV-Ankauf wieder zuzuführen.

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 folgendes beschlossen:

„Die aon Austria GmbH, mit Sitz in 3300 Amstetten, Kaspar-Brunner-Straße 4, wird beauftragt, für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ab 01.07.2019 eine Cyber-Versicherung der Niederösterreichische Versicherung AG aufgrund und zu den Bedingungen ihres Angebotes vom 18.04.2019 mit einer Gesamtjahresbruttoprämie von EUR 4.872,00 incl. Versicherungssteuer abzuschließen.

Die im Jahr 2019 fällige Prämie beträgt bei Abschluss der Cyber-Versicherung ab 01.07.2019, EUR 2.436,00 incl. Versicherungssteuer.

Da die Bedeckung für diese neue Versicherung nur zum Teil (für EUR 75,00) gegeben ist erfolgt dieser Beschluss unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 2.361,00 durch nachstehend angeführte Haushaltsstelle genehmigt:

Haushaltsstelle 9/0000+9390/2 (Haushaltsrücklage EDV-Ankauf)

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushalts 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag der Haushaltsrücklage EDV-Ankauf wieder zuzuführen.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 11.06.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.06.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.06.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Abschluss einer Cyber-Versicherung) in der Höhe von max. EUR 2.361,00 durch nachstehend angeführte Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 9/0000+9390/2 (Haushaltsrücklage EDV-Ankauf)

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushalts 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag der Haushaltsrücklage EDV-Ankauf wieder zuzuführen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Fahrradtourismus Innenstadt – Verbesserung der Radinfrastruktur

SACHVERHALT:

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Besprechungen, die Verbesserung der Radinfrastruktur betreffend, sowohl in Steuerungsgruppen als auch in den Gremien der Gemeinde geführt. Nun sollen konkrete Pläne für die Beteiligung an dem Projekt zur Verbesserung der Radinfrastruktur in der Region fixiert werden.

Am 11.04.2019 wurde eine erneute Besprechung und eine Präsentation von Herrn Wilhelm-Christian Erasmus, dem Tourismusbeauftragten des Zukunftsraums Thayaland, Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg, diesbezüglich im Rathaus der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abgehalten.

Eine Anwesenheitsliste sowie ein Aktenvermerk betreffend der besagten Sitzung liegen diesem Tagesordnungspunkt bei. Aufgrund eines anderen Termins kam Herr Bürgermeister Robert Altschach erst gegen Ende der Präsentation; er wurde von Herrn StR Mag. Thomas Lebersorger vertreten.

Die Gesamtkosten aller Investitionen für das Projekt zur Verbesserung der Radinfrastruktur in der gesamten Region belaufen sich laut Berechnungen des Zukunftsraums Thayaland auf EUR 695.991,00 incl. USt.. Insgesamt ca. 46 % (Förderungen durch RADland und ELER in der Höhe von EUR 309.828,00) werden von den Gesamtkosten abgezogen und ergeben einen Finanzierungsbedarf in der Höhe von EUR 367.587,00 incl. USt. für die 16 beteiligten Gemeinden.

Dieser Finanzierungsbetrag wird von dem Zukunftsraum Thayaland vorfinanziert und soll von den beteiligten Gemeinden innerhalb von 5 Jahren in jährlichen Raten zurück bezahlt werden.

Von dem Zukunftsraum Thayaland wurde ein Konzept für den Ankauf verschiedener Produkte erarbeitet, mit dem die Nachfrage von Touristen sowie Einheimischen gleichermaßen abgedeckt werden soll. Geplant ist die Anschaffung von jederzeit nutzbaren Sycube-Elektro- räder-Systemen. Die Systeme, welche unter anderem in Göpfritz, Raabs an der Thaya, Waidhofen an der Thaya und Dobersberg platziert werden sollen, sind gleichermaßen für die urbane Nutzung, als auch für die Nutzung durch Touristen bestimmt. Das bedeutet, dass diese Elektroräder für die Erledigung von Einkäufen im Stadtgebiet durch Einheimische (bekannt aus Großstädten wie Wien) als auch für die Befahrung der Thayarunde bestens geeignet sind.

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurden von Herrn Erasmus am 14.06.2019 zwei Dokumente per E-Mail übermittelt, welche die einzelnen Anschaffungen pro Gemeinde (Radinfrastruktur lt. beiliegendem gelben Plan) und die Anschaffungen aufgeschlüsselt in Kosten

pro Gesamtstückzahl pro Gemeinde (Radinfrastruktur lt. beiliegendem orangen Plan) darstellen. Diese lauten wie folgt:

Gemeinden	Kosten SYCUBE- Bikes / Gemeinde	Kosten E-Bikes & Steckerleisten / Gemeinde	Kosten Lasten- E- Bikes / Gemeinde	Über- dachung/Tür system	Radlade- system SYCUBE / Terminals	SYCUBE- Bikeholder/ Stahlplatten/ Betonfundament	Kosten Wiener Bügel / Gemeinde	Kosten Rad- Absteigpl. / Gemeinde	Kosten App, PV, Radtransport- anhänger, etc	Gesamt- kosten / Gemeinde	Finanzierung / Gemeinde	Förderung / Gemeinde	Finanzierung/ Gemeinde inkl. Zinsen	Kosten / Gemeinde / Jahr
Dietmanns	-	8 208	-	-	-	-	2 751	1 114	4 401	16 473	8 939	7 534	9 372	1 874
Doberberg	23 760	-	6 378	5 000	5 016	15 236	4 200	5 035	6 719	71 344	38 714	32 630	40 592	8 118
Gasern	-	8 208	-	-	-	-	3 100	1 255	4 960	17 523	9 509	8 015	9 970	1 994
Groß-Siegharts	13 200	13 680	-	2 500	5 016	5 768	7 117	6 216	11 385	64 881	35 207	29 675	36 915	7 383
Karlstein	-	8 208	-	-	-	-	3 825	1 549	6 119	19 701	10 680	9 010	11 209	2 242
Kautzen	-	13 680	-	-	-	-	2 947	1 183	4 715	22 535	12 228	10 307	12 822	2 564
Ludweis-Algen	-	8 208	-	-	-	-	2 406	974	3 849	15 438	8 377	7 061	8 784	1 757
Pfaffenschlag	-	8 208	-	-	-	-	2 332	944	3 731	15 216	8 256	6 959	8 657	1 731
Raabs	15 840	13 680	-	5 000	5 016	11 596	6 805	6 090	10 887	74 854	40 618	34 236	42 589	8 518
Thaya	13 200	13 680	-	2 500	5 016	5 768	3 565	4 778	5 703	54 209	29 416	24 793	30 843	6 169
Vitis	13 200	2 736	-	2 500	5 016	5 768	6 803	6 089	10 883	52 994	28 756	24 238	30 152	6 030
Waidhofen	39 600	-	-	5 000	10 032	23 072	14 389	12 494	23 019	127 606	69 243	58 363	72 603	14 521
Waidhofen -Land	-	8 208	-	-	-	-	-	1 306	5 160	14 674	7 962	6 711	8 349	1 670
Waldkirchen	7 920	8 208	-	2 500	5 016	5 768	1 357	3 884	2 172	36 825	19 983	16 843	20 952	4 190
Windigsteig	-	8 208	-	-	-	-	2 465	998	3 943	15 614	8 473	7 141	8 884	1 777
Göpfritz	18 480	-	-	5 000	5 016	11 536	4 713	5 242	7 540	57 527	31 216	26 311	32 731	6 546
Topf (ZRT)	-	13 680	-	-	-	-	4 886	-	18 576	-	-	-	-	-
Gesamtsummen	145 200	136 800	6 378	30 000	45 144	84 452	73 671	59 159	115 187	695 991	367 587	309 828	385 423,17	77 084,63

Gemeinden	SYCUBE - Bikes / Gde.	E-Bikes & Stecker- leisten / Gde.	Lasten E- Bikes	Über- Dachung/Tür system	Radlade- system SYCUBE / Terminals	SYCUBE - Bikeholder /Stahlplatten /Betonfundament	Wiener Bügel / Gemeinde	App, PV, Rad- transport- anhänger, etc.	Korrektur Wc. Bügel	Korrektur E- Bikes	Korrektur Lastenräder
Dietmanns	-	3	1	2	-	2	19	3,82%			
Doberberg	9	-	3	-	1	2	29	5,83%			
Gasern	-	3	5	-	1	1	22	4,31%			
Groß-Siegharts	5	5	3	1	-	1	49	9,88%			
Karlstein	-	3	5	-	-	-	27	5,31%			
Kautzen	-	5	3	-	-	-	20	4,09%			
Ludweis-Algen	-	3	3	-	-	-	17	3,34%			
Pfaffenschlag	-	3	5	-	-	-	16	3,24%			
Raabs	6	5	5	2	1	2	47	9,45%			
Thaya	5	5	3	1	1	1	25	4,95%			
Vitis	5	1	5	1	1	1	47	9,45%			
Waidhofen	15	1	1	2	2	4	100	19,98%			
Waidhofen -Land	-	3	3	-	-	-	9	4,48%			
Waldkirchen	3	3	3	1	1	1	9	1,89%			
Windigsteig	-	3	3	-	-	-	17	3,42%			
Göpfritz	7	-	5	2	1	2	33	6,55%			
Topf	-	5	5	-	-	-	-	-			
Gesamtsummen	55	50	1	12	9	14	500	100%			

Die Platzierung der Systeme ist maßgeblich. Für Waidhofen an der Thaya sollen laut Konzept zwei Radladesysteme bzw. Terminals angeschafft und einerseits beim Bahnhof als auch beim Hauptplatz aufgestellt werden. Bei den besagten zwei Stationen sind demnach Überdachungen bzw. beim Bahnhof eine Türschließenanlage erforderlich. Da immer mehr

freie Stellplätze als Elektrofahrräder in den Terminals vorhanden sein müssen, sind insgesamt vier Fundamente notwendig. Des Weiteren sollen 100 Stück Wiener Bügel angekauft werden.

Die **Gesamtkosten** für die Beteiligung der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am Projekt zur Verbesserung der Radinfrastruktur** liegen bei EUR 127.606,00 incl. USt., davon gefördert werden EUR 58.363,00 daraus ergibt sich ein Finanzierungsbedarf in der Höhe von EUR 69.243,00 zuzüglich EUR 3.360,00 Zinsen = **EUR 72.603,00 incl. USt. für fünf Jahre. Jährlich** würden die Kosten für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya **EUR 14.521,00 incl. USt.** betragen (laut übermittelten Listen von Herrn Erasmus, Zukunftsraum Thayaland).

Die erste Rate wäre im September bzw. Oktober 2019 fällig. Da die Bedeckung über EUR 14.521,00 incl. USt. im Voranschlag 2019 nicht vorgesehen ist, wurde von Herrn Erasmus am 17.06.2019 telefonisch zugesichert, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Möglichkeit hat, im Jänner 2020 zwei Raten auf einmal zu begleichen. Die restlichen drei Jahresraten wären in den darauf folgenden drei Jahren ebenfalls im Jänner zu begleichen.

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 7710-0430 Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs, Anschaffungen Fahrradtourismus EUR 11.000,00
gebucht bis: 21.05.2019 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 05.06.2019 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.06.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.06.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** beteiligt sich an dem gemeinsamen Projekt mit dem Zukunftsraum Thayaland, Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg, zur Verbesserung der Radinfrastruktur mit einem **Gesamtbetrag über EUR 72.603,00 incl. USt.**, davon sind im **Jänner 2020 EUR 29.042,00 incl. USt.** und in den **drei darauf folgenden Jahren jeweils im Jänner EUR 14.521,00 incl. USt.** auf das Konto des Zukunftsraums Thayaland zu überweisen. Der Gesamtbetrag zur Anschaffung der in der Übersicht genannten Produkte wird in der Zwischenzeit vom Zukunftsraum Thayaland vorfinanziert.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung für die Beteiligung an dem gemeinsamen Projekt im Voranschlag 2020 über EUR 29.042,00 incl. USt. und im mittelfristigen Finanzplan in den drei darauf folgenden Jahren über jeweils EUR 14.521,00 incl. USt. genehmigt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Öffentliches Gut, Zuschreibung einer Trennfläche zu Grundstück Nr. 1478/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Bescheid vom 03.04.2019, Zahl 605/2-001/2019, wurde die Baubewilligung der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft KAMPTAL GmbH, 3580 Horn, Thurnhofgasse 18, zum Neubau einer Reihenhausanlage in 3830 Waidhofen an der Thaya, Thomas Leitner-Gasse bzw. Matthias Felser-Straße, Grundstück Nr. 588/5, EZ 2420, KG Waidhofen an der Thaya, erteilt. In diesem wurde die Abtretung in das öffentliche Gut gemäß der festgelegten Straßenfluchtlinien des rechtskräftig erlassenen Teilbebauungsplanes Matthias Felser-Straße/Thomas Leitner-Gasse vorgeschrieben.

Diese Abtretung wurde in der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 3232/18, vom 22.01.2019, dargestellt.

Mit Schreiben vom 29.05.2019 hat Herr Notar Mag. Alexander Winkler, 1180 Wien, Weimarer Straße 5, zur vorgenannten Vermessungsurkunde eine Straßengrundabtretungserklärung zur beglaubigten Unterfertigung vorgelegt.

Eine Kundmachung gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 ist nicht erforderlich, da bereits die abzutretende Fläche als öffentliche Straße im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan (15. Änderung) bzw. im rechtskräftigen Teilbebauungsplan Matthias Felser-Straße/Thomas Leitner-Gasse kundgemacht wurde.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 11.06.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.06.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.06.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehende Straßengrundabtretungserklärung, ausgearbeitet von Notar Mag. Alexander Winkler, 1180 Wien, Weimarer Straße 5, genehmigt:

„Straßengrundabtretungserklärung

Die **Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH**, FN 34777v, 3580 Horn, Thurnhofgasse 18, verpflichtet sich, das im Teilungsplan des Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, vom 22.01.2019 zu GZ 3232/18, näher bezeichnete Trennstück „1“ des Grundstückes Nr. 588/5, derzeit inne liegend in der EZ 2420 GB 21194 Waidhofen an der Thaya, im Ausmaß von.....**232m²** als nach den Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörenden Flächen frei von Kosten und in Geld ablösbaren Lasten in das Öffentliche Gut zu übertragen.

In Erfüllung dieser Verpflichtung und zum Zwecke der Herstellung der Grundbuchsordnung erteilt die **Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH**, FN 34777v, ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das vorangeführte Trennstück Nr. „1“ des Grundstückes Nr. 588/5 vom Gutsbestande der Liegenschaft EZ 2420 Grundbuch 21194 Waidhofen an der Thaya abgeschrieben und dem Gutsbestande der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut) allein gehörenden Liegenschaft EZ 1383 Grundbuch 21194 Waidhofen an der Thaya zugeschrieben werden könne, bei gleichzeitiger Einbeziehung des Trennstückes „1“ in das Grundstück 1478/2.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut) nimmt die vorangeführte Abtretung an und unterfertigt diese Urkunde als Zeichen ihrer Zustimmung.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Ankauf des Grundstückes Nr. 657/3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist Eigentümerin von Grundstücken nördlich des Baumarktes des Raiffeisen Lagerhauses Waidhofen a. d. Thaya und der Heidenreichsteinerstraße.

Herr Bürgermeister Robert Altschach hat mit der außerbücherlichen Liegenschaftseigentümerin Frau Gabriele Pusch, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 33, Gespräche über den Ankauf des Grundstückes Nr. 657/3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im grundbücherlichen Ausmaß von 1.092 m² geführt, wobei eine Einigung über den Kaufpreis in der pauschalen Höhe von EUR 6.000,00 (gerundet EUR 5,49 pro Quadratmeter) erfolgte.

Das Grundstück Nr. 657/3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, liegt im Anschluss an das Betriebsgebiet Nord-West zwischen dem Mitterweg und der Heidenreichsteinerstraße.

Frau Gabriele Pusch hat den Pächter dieses Grundstückes Herr Bernhard Habison, 3830 Wohlfahrts 5, über den beabsichtigten Verkauf bereits schriftlich informiert.

Herr Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, wurde mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Kaufvertrages beauftragt.

Zusätzlich zum Kaufpreis in der Höhe von EUR 6.000,00 fallen Nebenkosten wie Errichtung des Kaufvertrages, Abgabenerklärung, Beglaubigungskosten, Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr beim Bezirksgericht in der geschätzten Höhe von EUR 1.200,00 an, womit sich Gesamtkosten in der geschätzten Höhe von EUR 7.200,00 ergeben.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8400-0012 (Grundkäufe, Liegenschaften) EUR 112.300,00
 gebucht bis: 12.05.2019 EUR 70.587,61
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00
 Ansatz a.o.H.: Liegenschaften EUR 445.400,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 11.06.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.06.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.06.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachfolgende Kaufvertrag, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) Frau **Gabriele PUSCH**, geb. 20.07.1949, SV 1905 200749, wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 33,

als Verkäuferin einerseits, sowie

b) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Käuferin andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 542 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 657/3 Landw (10) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 1092 m², ist das Eigentumsrecht für Margareta Flieger, geb. 1920-12-31, zur Gänze einverleibt.

Frau Margareta Flieger, geb. 1920-12-31, ist am 07.02.2019 verstorben und wurde die erbl. Tochter, Frau Gabriele Pusch, geb. 1949-07-20, auf Grund des rechtskräftigen Einantwortungsbeschlusses vom 09.04.2019, 1 A 55/19f-5 des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya, zur Gänze außerbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ. 542 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya.

II.

Frau Gabriele Pusch, geb. 1949-07-20, verkauft und übergibt an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 542 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya das Grundstück 657/3 Landw (10), um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 6.000,-- (Euro sechstausend).

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt Zug um Zug mit vollständiger Kaufpreiszahlung mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bis zu diesem Stichtag besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war.

Der Käuferin gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käuferin auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit der folgenden Ausnahme.

Die Käuferin ist in Kenntnis des derzeit bestehenden Pachtverhältnisses mit Herrn Bernhard Habison, tritt in dasselbe als Verpächterin ein und verpflichtet sich, die Bereinigung dieses Pachtverhältnisses seinerzeit selbst vorzunehmen.

Mit dem Verkauf des Vertragsobjektes werden keine Zahlungsansprüche aus der einheitlichen Betriebsprämie übertragen.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein. Sie erklärt, dass die letzte überwiegend entgeltliche Veräußerung des Kaufobjektes vor dem 01.04.2002 und keine Umwidmung desselben nach dem 31.12.1987 erfolgt sei, die eine Baulandbebauung zulasse, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 252,- (Euro zweihundertzweiundfünfzig) – das sind 4,2 % vom Kaufpreis - an ihr Wohnsitzfinanzamt, Finanzamt Waldviertel (FA 23), 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23-26, IBAN AT33 0100 0000 0550 4233, BIC BUNDATWW, unter Angabe „**IE ***/2019 zu Steuer-Nr. 23 108/7420**“, zu leisten und im kommenden Jahr eine Einkommensteuererklärung vorzunehmen. Der Verkäuferin ist bekannt, dass ihr das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung Verzugszinsen vorschreiben wird.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) ob der Liegenschaft EZ. 542 (außerbürgerliche Eigentümerin: Gabriele Pusch, geb. 1949-07-20, zur Gänze) die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 657/3 Landw (10) und die Zuschreibung desselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 348,

b) ob der Liegenschaft EZ. 348 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze) die Zuschreibung des von der Liegenschaft EZ. 542 abbeschriebenen Grundstückes 657/3 Landw (10).

VII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises verpflichtet sich die Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger, den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Betrag von € 6.000,- (Euro sechstausend) binnen vierzehn Tagen ab Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käuferin bei lastenfreiem Grundbuchstand an die Verkäuferin auf das von derselben bekannt zu gebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zinsen- und sicherstellungsfrei sowie ohne Festsetzung einer Wertsicherung zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 6 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis unterliegt im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Weiters ist die Verkäuferin berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vertragsrichters, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

VIII.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, dass die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages durch die zuständige Grundverkehrsbehörde gemäß § 5 Z 7 NÖ GVG (Paragraf fünf Ziffer sieben Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz) nicht erforderlich ist.

IX.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass der Kaufpreis des Vertragsobjektes unter 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltsvoranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2019 liegt und bedarf daher das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung.

X.

Die Verkäuferin erklärt an Eides Statt, österreichische Staatsbürgerin zu sein.

XI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käuferin, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Die Immobilienertragsteuer, die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege gehen, unbeschadet der hierfür auch die Käuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu alleinigen Lasten der Verkäuferin.

XII.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre Namen, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Anschriften sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, welches mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführt wird, gespeichert werden können.

XIII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIV.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Käuferin gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Ankauf von Trennstücken der Grundstücke Nr. 1106/16 und 1107/7, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Arrondierung Wirtschaftshof

GR Michael FRANZ hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 27.06.2018, Punkt 4d) und 4e), wurden die Vereinbarungen vom 25.05.2018 bzw. 12.06.2018 mit Frau Anneliese FRANZ, 3830 Waidhofen an der Thaya, Andreas Schrembser-Straße 18 bzw. der Firma Druckerei Janetschek GmbH mit Sitz in 3860 Heidenreichstein, Brunfeldstraße 2, über den Ankauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 1107/7 und 1106/16, beide KG 21194 Waidhofen an der Thaya, genehmigt. Der Ankauf der Trennflächen wurde für die Anbringung des Vollwärmeschutzes beim Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Johannes Gutenberg-Straße 7, benötigt.

Nach Herstellung des Vollwärmeschutzes wurden die erforderlichen Trennflächen vom Büro Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, vermessen und hierüber eine Vermessungskunde erstellt.

Von der Liegenschaft Druckerei Janetschek wurde eine Trennfläche im Ausmaß von 6 m² und von der Liegenschaft Anneliese FRANZ eine Trennfläche im Ausmaß von 4 m² in Anspruch genommen. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt EUR 50,00 pro Quadratmeter. Dadurch ergibt sich in Summe ein Kaufpreis in der Höhe von EUR 500,00.

Herr Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, wurde mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Kaufvertrages beauftragt.

Zusätzlich zum Kaufpreis in der Höhe von EUR 500,00 fallen Nebenkosten wie Erstellung der Vermessungsurkunde, Errichtung des Kaufvertrages, Abgabenerklärung, Beglaubigungskosten, Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr beim Bezirksgericht in der geschätzten Höhe von EUR 2.600,00 an, womit sich Gesamtkosten in der geschätzten Höhe von EUR 3.100,00 ergeben.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8400-0012 (Grundkäufe, Liegenschaften) EUR 112.300,00
 gebucht bis: 12.05.2019 EUR 70.587,61
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 7.200,00
 Ansatz a.o.H.: Liegenschaften EUR 445.400,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 11.06.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.06.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.06.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachfolgende Kaufvertrag, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Druckerei Janetschek GmbH, FN 37870t**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Heidenreichstein und der Geschäftsanschrift A-3860 Heidenreichstein, Brunfeldstraße 2, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

b) Frau **Anneliese Franz**, geb. 23.12.1961, SV *** 231261, wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Andreas Schrembsner-Straße 18,

als Verkäufer einerseits, sowie

c) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Käuferin andererseits, unter Beitritt von

d) Frau **Erika Buschek**, geb. 16.12.1932, SV *** 161232, wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 32,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 773 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem Grundstück 1106/16 Baufl. (10)/Gärten (10) – Johannes Gutenberg-Straße 5 - im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 2899 m², ist das Eigentumsrecht für die Druckerei Janetschek GmbH, FN 37870t, zur Gänze einverleibt.

Ob der Liegenschaft **EZ. 566 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem Grundstück 1107/7 Baufl. (10)/Gärten (10) – Bahnhofstraße 32 - im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 1232 m², ist das Eigentumsrecht für Anneliese Franz, geb. 1961-12-23, zur Gänze einverleibt.

Ob der Liegenschaft **EZ. 561 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1105/10 Baufl. (10)/Sonst (50) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 5345 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

Dem gegenständlichen Vertrag liegt die Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH in A-3830 Waidhofen an der Thaya, GZ. 3256/19, zugrunde.

II.

Hiemit verkaufen und übergeben

- a) die Druckerei Janetschek GmbH, FN 37870t, aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 773 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 1106/16 Baufl. (10)/Gärten (10) im Ausmaß laut Teilungsausweis von 6 m², um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 300,-- (Euro dreihundert),
 - b) Frau Anneliese Franz, geb. 1961-12-23, aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 566 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 1107/7 Baufl. (10)/Gärten (10) im Ausmaß laut Teilungsausweis von 4 m², um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 200,-- (Euro zweihundert),
- an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in deren alleiniges und unbeschränktes Eigentum, und erklärt die Käuferin die Vertragsannahme.

III.

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte seitens der Verkäufer in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin hat binnen vierzehn Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung mit allen Rechten, mit denen die Verkäufer die Vertragsobjekte bis zu diesem Stichtag besessen und benützt haben und zu besitzen und benützen berechtigt waren, zu erfolgen.

Der Käuferin gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen der Vertragsobjekte, wogegen die Käuferin auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäufer haften nicht für ein bestimmtes Ausmaß der Vertragsobjekte, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bücherlichen und außerbücherlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit den folgenden Ausnahmen.

Ob der Liegenschaft EZ. 773 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya ist in C-LNR. 18a auf Grund der Pfandurkunde vom 2012-12-27 das Pfandrecht für den Höchstbetrag per € 800.000,-- für die Volksbank Oberes Waldviertel registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 50674x) einverleibt und die Simultanhaftung mit EZ. 1784 KG. 07111 Heidenreichstein angemerkt.

Die Druckerei Janetschek GmbH beauftragt hiemit den Urkundenverfasser, eine grundbuchstaugliche Freilassungserklärung der Volksbank Niederösterreich AG als Rechtsnachfolgerin der Volksbank Oberes Waldviertel registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, mit welcher die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 1106/16 Baufl. (10)/Gärten (10) der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya aus der Pfandhaftung entlassen wird, einzuholen.

Weiters ist ob der Liegenschaft EZ. 566 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya in C-LNR. 5a das Wohnungsgebrauchsrecht gemäß § 3 des Dienstbarkeitsvertrages vom 2014-05-02 für Erika Buschek, geb. 1932-12-16, einverleibt.

Frau Erika Buschek, geb. 1932-12-16, entlässt das Vertragsobjekt aus der weiteren Haftung für ihr vorgenanntes Recht und stimmt der lastenfremen Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1107/7 Baufl. (10)/ Gärten (10) ausdrücklich zu.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Grundabteilung oder einer Bauführung auf den Vertragsobjekten hinsichtlich der Vertragsobjekte Aufschließungsabgaben (Aufschließungsergänzungsabgaben), Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von der Käuferin zu vertreten und verpflichtet sich dieselbe, die Verkäufer diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben. Sie erklären, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen.

Die Verkäufer bestätigen, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein. Sie erklären, die Vertragsobjekte mit Kaufverträgen vom 18.12.2012 bzw. 02.05.2014 gekauft zu haben, wobei die Anschaffungskosten den nunmehrigen Verkaufserlös überstiegen hätten, daher keine Immobilienertragsteuer anfallt und bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages und gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) ob der Liegenschaft EZ. 773 (Eigentümerin: Druckerei Janetschek GmbH, FN 37870t, zur Gänze) die lastenfremde Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1106/16 Baufl. (10)/ Gärten (10) und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 561,
- b) ob der Liegenschaft EZ. 566 (Eigentümerin: Anneliese Franz, geb. 1961-12-23, zur Gänze) die lastenfremde Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1107/7 Baufl. (10)/Gärten (10) und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 561,
- d) ob der Liegenschaft EZ. 561 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze) die Zuschreibung

- aa) der von der Liegenschaft EZ. 773 abbeschriebenen, in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1106/16 Baufl. (10)/Gärten (10),
 - bb) der von der Liegenschaft EZ. 566 abbeschriebenen, in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1107/7 Baufl. (10)/Gärten (10),
- dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1105/10 Baufl. (10)/Sonst (50).

VII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises verpflichtet sich die Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger, die im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Beträge von € 300,- (Euro dreihundert) und € 200,- (Euro zweihundert) binnen vierzehn Tagen ab grundbücherlicher Durchführung des gegenständlichen Vertrages an die Verkäufer auf die von denselben bekannt zu gebenden Konten bei einem inländischen Kreditinstitut zinsen- und sicherstellungsfrei sowie ohne Festsetzung einer Wertsicherung zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für die obigen Kaufpreise für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 5 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Die Käuferin ist sich ihres Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung des Vertragsobjektes durch die Verkäufer nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst, wünscht jedoch aus Kostengründen weder eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung, noch eine Vormerkung des Eigentumsrechtes.

VIII.

Die Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages bedarf der

- a) Genehmigung der Grundabteilung durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Baubehörde,
- b) rechtskräftigen Bescheinigung der Vermessungsurkunde durch das zuständige Vermessungsamt.

IX.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass die Kaufpreise der Vertragsobjekte unter 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltsvoranschlags der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2019 liegen und bedarf daher das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung.

X.

Frau Anneliese Franz erklärt an Eides Statt, österreichische Staatsbürgerin zu sein.

Die endesgefertigte Repräsentanz der Druckerei Janetschek GmbH bestätigt an Eides Statt, dass sich der Sitz in der politischen Gemeinde Heidenreichstein und deren Gesellschaftskapital bzw. Anteil am Vermögen (wie Aktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) überwiegend in inländischem Besitz befindet.

XI.

Die mit der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäufer nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käuferin, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

XII.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklären die Verkäufer, wirtschaftliche Eigentümer der Vertragsobjekte zu sein.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre Namen, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Anschriften sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, welches mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführt wird, gespeichert werden können.

XIII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIV.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Käuferin gehört. Für die Verkäufer ist jeweils eine einfache Abschrift bestimmt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

25.07.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

d) Tausch von Trennstücken der Grundstücke Nr. 1105/10 und 1105/13, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Arrondierung Wirtschaftshof und Einräumung von Geh- und Fahrrechten

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2018, Punkt 4f), wurde die Vereinbarung vom 21.06.2018 mit Herrn Anton Mathes, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 34/1, über den Tausch von Trennflächen der Grundstücke Nr. 1105/10 und 1105/13, beide KG 21194 Waidhofen an der Thaya, genehmigt. Der Tausch von Trennflächen dient einerseits zur Anbringung des Vollwärmeschutzes beim Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Johannes Gutenberg-Straße 7, und andererseits der Anpassung der Grenze der Liegenschaften Bahnhofstraße 34 und Johannes Gutenberg-Straße 7 (Wirtschaftshof) an den ruhenden Besitz. Darüber hinaus wurde vereinbart, das Geh- und Fahrrecht für beide Liegenschaften neu zu regeln.

Nach Herstellung des Vollwärmeschutzes wurden die erforderlichen Trennflächen vom Büro Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, vermessen und hierüber eine Vermessungskunde erstellt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erhält von der Liegenschaft Bahnhofstraße 34 Anton Mathes eine Trennfläche im Ausmaß von kleiner 1 m² und gibt von der Liegenschaft Johannes Gutenberg-Straße 7 (Wirtschaftshof) eine Trennfläche im Ausmaß von 48 m² ab. Trotz des unterschiedlichen Ausmaßes wurde eine Ausgleichzahlung nicht vereinbart.

Herr Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, wurde mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Kaufvertrages beauftragt.

Für die Erstellung der Vermessungsurkunde, Errichtung des Kaufvertrages, Abgabenerklärung, Beglaubigungskosten, Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr beim Bezirksgericht fallen Kosten in der geschätzten Höhe von EUR 3.800,00 an.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8400-0012 (Grundkäufe, Liegenschaften) EUR 112.300,00

gebucht bis: 12.05.2019 EUR 70.587,61

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 10.300,00

Ansatz a.o.H.: Liegenschaften EUR 445.400,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 11.06.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.06.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.06.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachfolgende Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag sowie Sideletter, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„TAUSCHVERTRAG DIENSTBARKEITSVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) Herrn **Anton Mathes**, geb. 23.04.1954, SV *** 230454, wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 34,
- b) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 2081 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1105/13 Baufl. (10)/Gärten (10)/Sonst (50 - Bahnhofstraße 34 - im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 2197 m², ist das Eigentumsrecht für Anton Mathes, geb. 1954-04-23, zur Gänze einverleibt.

Ob der Liegenschaft **EZ. 561 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1105/10 Baufl. (10)/Sonst (50) – Johannes Gutenberg-Straße 7 – im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 5345 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

Dem gegenständlichen Vertrag liegt die Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH in A-3830 Waidhofen an der Thaya, GZ. 3256A/19, zugrunde.

II.

Hiemit tauschen und übergeben

- a) Herr Anton Mathes, geb. 1954-04-23, aus dem Gutsbestand der demselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 2081 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya

die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 1105/13 Baufl. (10)/Gärten (10)/Sonst (50) im Ausmaß laut Teilungsausweis von 0 m², an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in deren alleiniges und unbeschränktes Eigentum,

- b) die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 561 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 1105/10 Baufl. (10)/Sonst (50) im Ausmaß laut Teilungsausweis von 48 m², an Herrn Anton Mathes, geb. 1954-04-23, in dessen alleiniges und unbeschränktes Eigentum,
und erklären die Vertragsparteien wechselseitig die Vertragsannahme.

Laut Auskunft des Finanzamtes Waldviertel beträgt der Bodenwert für die mit „2“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 1105/10 Baufl. (10)/Sonst (50) der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya € 10,1742 / m², woraus sich - verdreifacht und mit dem Faktor 1,5 für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya multipliziert - ein vermutlicher Grundstückswert von € 2.197,67 (Euro zweitausendeinhundertsiebenundneunzig und siebenundsechzig Cent) ergibt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass trotz des unterschiedlichen Verkehrswertes der Tauschobjekte beiderseits keine wie immer geartete Aufzählung zu erbringen ist.

Laut Auskunft der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sind die obzitierten Trennflächen als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet.

III.

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte seitens der bisherigen Eigentümer in den physischen Besitz und Genuss der Erwerber hat mit allen Rechten, mit denen die bisherigen Eigentümer die Vertragsobjekte besessen und benützt haben und zu besitzen und benützen berechtigt waren, binnen vierzehn Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung zu erfolgen.

Den Erwerbern gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen der Vertragsobjekte, wogegen die Erwerber auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die diese Vertragsobjekte treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten aus eigenem zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen haben.

IV.

Die bisherigen Eigentümer haften nicht für ein bestimmtes Ausmaß der Vertragsobjekte, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit der folgenden Ausnahme.

Zulasten des Grundstückes 1105/10 Baufl. (10)/Sonst (50) der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya besteht auf Grund des Dienstbarkeitsvertrages vom 1990-06-29 das grundbücherlich nicht besicherte Geh- und Fahrrecht zugunsten des Grundstückes 1105/13 Baufl. (10)/Gärten (10) der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya.

Herr Anton Mathes verzichtet hiemit unter einem auf sein vorgenanntes Geh- und Fahrrecht.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Grundabteilung hinsichtlich der Vertragsobjekte Aufschließungsabgaben (Aufschließungsergänzungsabgaben), Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von den Erwerbern zu vertreten und verpflichten sich dieselben, die bisherigen Eigentümer diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Sicherung der Wasser- und Stromversorgung der Vertragsobjekte sowie zur Abwasserbeseitigung von denselben haben die Erwerber allein zu vertreten und übernehmen die bisherigen Eigentümer diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

VI.

Die Veräußerer bestätigen, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilien-ertragssteuer belehrt worden zu sein. Sie erklären, dass der letzte entgeltliche Erwerb der Vertragsobjekte vor dem 01.04.2002 und die Umwidmung des Vertragsobjektes in Bauland vor dem 01.01.1988 erfolgt sei, dass der gegenständliche Vertrag betriebliche Grundstücksveräußerungen darstelle und bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

VII.

Hiemit räumen

- a) Herr Anton Mathes für sich, seine Erben und Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstückes 1105/13 Baufl. (10)/Gärten (10)/Sonst (50) der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern, von diesen ermächtigten Dritten, insbesondere Mitarbeitern, Lieferanten und Kunden, im Eigentum und Besitz des Grundstückes 1105/10 Baufl. (10)/Sonst (50) der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, das Recht ein, über die in der obzitierten Vermessungs-urkunde lila schraffierte Trennfläche des Grundstückes 1105/13 Baufl. (10)/Gärten (10)/Sonst (50) zu gehen und zu fahren, dies insbesondere auch mit Kraftfahrzeugen,
 - b) die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstückes 1105/10 Baufl. (10)/Sonst (50) der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, Herrn Anton Mathes sowie dessen Erben und Rechtsnachfolgern, von diesen ermächtigten Dritten, insbesondere Mitarbeitern, Lieferanten und Kunden, im Eigentum und Besitz des Grundstückes 1105/13 Baufl. (10)/Gärten (10)/Sonst (50) der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, das Recht ein, über die in der obzitierten Vermessungs-urkunde gelb schraffierte Trennfläche des Grundstückes 1105/10 Baufl. (10)/Sonst (50) der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya zu gehen und zu fahren, dies insbesondere auch mit Kraftfahrzeugen,
- und nehmen die jeweiligen Eigentümer des herrschenden Gutes die obigen Rechte vertraglich bindend an.

Die Eigentümer der jeweiligen dienenden Grundstücke trifft keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht.

Sollte sich der jetzige Zustand der dienenden Grundstücke derart verändern, dass es für die jeweiligen Berechtigten unnützlich wäre, so haben diese die Möglichkeit, den jetzigen

Zustand auf eigene Kosten herzustellen oder zu verbessern. Die Berechtigten haben die Eigentümer der dienenden Grundstücke hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten. Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen.

Die obgenannten Dienstbarkeiten werden ein für alle Mal mit je € 100,-- (Euro einhundert) bewertet und quittieren die Verpflichteten hierüber mit Vertragsunterfertigung.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert der vertraglich eingeräumten Rechte bekannt ist und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung der vorgenannten Dienstbarkeiten.

VIII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Tausch- und Dienstbarkeitsvertrages und gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) ob der Liegenschaft EZ. 2081 (Eigentümer: Anton Mathes, geb. 1954-04-23, zur Gänze)
 - aa) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1105/13 Baufl. (10)/Gärten (10)/ Sonst (50) und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 561,
 - bb) die Zuschreibung der von der Liegenschaft EZ. 561 abgeschrieben, in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1105/10 Baufl. (10)/Sonst (50), dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1105/13 Baufl. (10)/Gärten (10)/Sonst (50),
 - cc) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes gemäß Punkt „VII.“ dieses Vertrages und der obzitierten Vermessungsurkunde zulasten des Grundstückes 1105/13 Baufl. (10)/Gärten (10)/Sonst (50) und zugunsten des Grundstückes 1105/10 Baufl. (10)/Sonst (50),
 - dd) die Ersichtlichmachung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes gemäß Punkt „VII.“ dieses Vertrages und der obzitierten Vermessungsurkunde zulasten des Grundstückes 1105/10 Baufl. (10)/Sonst (50) und zugunsten des Grundstückes 1105/13 Baufl. (10)/Gärten (10)/Sonst (50),
- b) ob der Liegenschaft EZ. 561 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze)
 - aa) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1105/10 Baufl. (10)/Sonst (50) und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 2081,
 - bb) die Zuschreibung der von der Liegenschaft EZ. 2081 abgeschrieben, in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1105/13 Baufl. (10)/Gärten (10)/Sonst (50), dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1105/10 Baufl. (10)/Sonst (50),
 - cc) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes gemäß Punkt „VII.“ dieses Vertrages und der obzitierten Vermessungsurkunde zulasten des Grundstückes 1105/10 Baufl. (10)/Sonst (50) und zugunsten des Grundstückes 1105/13 Baufl. (10)/Gärten (10)/Sonst (50),

dd) die Ersichtlichmachung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes gemäß Punkt „VII.“ dieses Vertrages und der obzitierten Vermessungsurkunde zulasten des Grundstückes 1105/13 Baufl. (10)/Gärten (10)/Sonst (50) und zugunsten des Grundstückes 1105/10 Baufl. (10)/Sonst (50).

IX.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, dass die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages durch die zuständige Grundverkehrsbehörde gemäß § 5 Z 7 NÖ GVG nicht erforderlich ist.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages bedarf der

- a) Genehmigung der Grundabteilung durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Baubehörde,
- b) rechtskräftigen Bescheinigung der Vermessungsurkunde durch das zuständige Vermessungsamt.

X.

Herr Anton Mathes erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

XI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die bisherigen Eigentümer nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu alleinigen Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

XII.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklären die Erwerber, die Vertragsobjekte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erwerben, und erklären die bisherigen Eigentümer, wirtschaftliche Eigentümer der Vertragsobjekte zu sein.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre Namen, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Anschriften sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, welches mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, gespeichert werden können.

XIII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Regist-

rierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIV.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erhält. Für Herrn Anton Mathes ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

„SIDE LETTER

zum Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag zwischen Herrn Anton Mathes und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Die Veräußerer bestätigen, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragsteuer belehrt worden zu sein. Sie erklären, dass der letzte entgeltliche Erwerb der Vertragsobjekte vor dem 01.04.2002 und die Umwidmung des Vertragsobjektes in Bauland vor dem 01.01.1988 erfolgt sei, dass der gegenständliche Vertrag betriebliche Grundstücksveräußerungen darstelle und bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, unverzüglich die Vorauszahlung auf die von Herrn Anton Mathes für die Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 92,- (das sind 4,2 % von € 2.197,67) an dessen Wohnsitzfinanzamt, Finanzamt Waldviertel (FA 23), A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23-26, IBAN AT33 0100 0000 0550 4233, BIC BUNDATWW, unter Angabe **IE 07/2019** zu **Steuer-Nr. 09 530/2931** des Herrn Anton Mathes, zu leisten.

Herr Anton Mathes verpflichtet sich, selbst im kommenden Jahr über die gegenständliche Grundstücksveräußerung eine Einkommensteuererklärung vorzunehmen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, selbst im kommenden Jahr über die gegenständliche Grundstücksveräußerung eine Körperschaftssteuererklärung vorzunehmen.

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass ihnen das Finanzamt im Falle der verspäteten Leistung der Vorauszahlung Verzugszinsen vorschreiben wird.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

e) Verkauf des Grundstückes Nr. 2667, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

StR Mag. Thomas LEBERSORGER hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Der Verein Maschinenring Waldviertel Nord mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Hans Kudlich-Straße 2, beabsichtigt in Waidhofen an der Thaya auf Eigengrund ein Betriebsgebäude (Bürogebäude samt Lagerhalle und Werkstätte) zu errichten.

Bei einem Gespräch am 24.04.2018 zwischen den Vertretern des Vereines Maschinenring Waldviertel Nord mit Obmann Edmund Ringl sowie Geschäftsführer Harald Weber und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Bürgermeister Robert Altschach, StR Mag. Thomas Lebersorger, StADir. Mag. Rudolf Polt und StADir.-Stv. Gerhard Streicher wurden erste konkrete Angebote der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorgelegt, nachdem Herr Bürgermeister Robert Altschach bereits vor Monaten mit Vertretern des Maschinenringes Gespräche geführt hatte.

Nachstehende Angebote wurden unterbreitet:

Gebiet	Grundstück Nr.	Fläche / Teilfläche	Preis pro m ² in EUR	Kaufpreis in EUR	AufschlieBungsabgabe in EUR	Summe Kaufpreis und AufschlieBungsabgabe
Brunnerstraße	Teilflächen Grundstücke Nr. 1043/1 und 1043/2	9.500,00	50,00	475.000,00	54.825,69	529.825,69
Betriebsgebiet Ost (neben Lirnberger)	Teilfläche Grundstück Nr. 1337/1	4.300 m ²	11,00	47.300,00	36.885,60	84.185,60
Betriebsgebiet Ost (neben Lirnberger)	Teilfläche Grundstück Nr. 1337/1	6.000 m ²	11,00	66.000,00	43.571,08	109.571,08
Betriebsgebiet Ost (neben Lirnberger)	Teilfläche Grundstück Nr. 1337/1	6.900 m ²	11,00	75.900,00	46.724,74	122.624,74
Betriebsgebiet Ost (neben Nitsch)	Grundstück Nr. 2667	7.518 m ²	11,00	82.698,00	48.772,35	131.470,35
Betriebsgebiet Ost (neben Nitsch)	Grundstück Nr. 2667	7.518 m ²	10,10 *)	75.931,80	48.772,35	124.704,15

*) Bei diesem Angebot wurde die Zufahrt (Fahne) im Ausmaß von 618 m² nicht bewertet, womit sich für das Grundstück ein Mischpreis in der Höhe von EUR 10,10 ergibt.

Der Verein Maschinenring Waldviertel Nord hat mit Schreiben vom 08.10.2018 ein Gegenangebot zu den am 24.04.2018 unterbreiteten Angeboten für 2 Standorte (Brunnerstraße neben Firma Schubert und Neumannplatz neben Firma Nitsch) wie folgt gelegt:

„Angebot Bauplatz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

in einigen Vorstandssitzungen wurden die Angebote der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya vom 24.4.2018 besprochen und folgende Gegenangebote unsererseits erarbeitet:

1. „Angebot West“ - Grundstück Nr. 1043/1, 1043/2, EZ 263, KG 21194

laut Anlage 1:

€ 150.000,-- Kaufpreis inkl. Aufschließungsabgabe

Dieses Grundstück ist unsere 1. Wahl und wird vom Vorstand als ideal für unser Bauvorhaben gesehen. Deshalb liegt unser Angebot auch 50 % über dem im Betriebsgebiet Ost. Leider ist das Grundstück doppelt so groß, als wir es benötigen. Bei Bauplatzteilung könnten wir natürlich wesentlich höhere m²-Preise bezahlen.

2. „Angebot Ost“ - Grundstück Nr. 2667, EZ 479, KG 21194

laut Anlage 2:

€ 100.000,-- Kaufpreis inkl. Aufschließungsabgabe

Die geringfügige Preisminderung zu Ihrem Angebot liegt darin begründet, dass bei diesem sogenannten „Fahnengrundstück“ die Fahne nicht mitberechnet wurde. Dennoch bedeutet diese Fläche hohe Mehrkosten für Befestigung und Erhalt. Zusätzliche Preisminderung ist die Hangneigung der Bauparzelle.

Wir wünschen uns eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Waidhofen/Th. und hoffen auf eine rasche Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

GF Harald Weber
Maschinenring Waldviertel Nord“

Zwischenzeitlich hat sich der Verein Maschinenring Waldviertel Nord für eine Liegenschaft mit einem Bestandsgebäude interessiert, jedoch ist es zu keinem Verkaufsabschluss gekommen.

Daraufhin gab es ein erneutes Gespräch zwischen den Vertretern des Vereines Maschinenring Waldviertel Nord mit Obmann Edmund Ringl sowie Geschäftsführer Harald Weber und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Bürgermeister Robert Altschach, StADir.-Stv. Gerhard Streicher und DI Michael Androsch. Bei diesem Gespräch wurde seitens des Maschinenrings der Standort in der Brunnerstraße wegen stark divergierender Preisvorstellungen ausgeschlossen.

Der angebotene Preis für das Grundstück Nr. 2667, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Neumannplatz (Betriebsgebiet Ost) in der Höhe von EUR 124.704,15 incl. Aufschließungsabgabe mit einem Bauklassenkoeffizienten von 1,25 (Bauklasse II, Bauhöhe bis 8,00 m) erschien den Vertretern des Maschinenringes zu hoch.

Daraufhin wurde der Vorschlag, sich in der Mitte bei EUR 112.000,00 incl. Aufschließungsabgabe zu treffen, weiter besprochen. Dieser wurde bereits bei einem früher geführten Gespräch zwischen Herrn Bürgermeister Robert Altschach und Vertreter des Maschinenringes erarbeitet. Die Vertreter des Vereines Maschinenring Waldviertel Nord hielten zum Schluss fest, nicht mehr als EUR 110.000,00 zahlen zu wollen. Herr Bürgermeister Robert Altschach hat den Kaufpreis unter dem Tagesordnungspunkt „Berichte“ in der Gemeinderatssitzung am 25.04.2019 besprochen und dem Maschinenring mitgeteilt, dass die Stadtgemeinde das Grundstück zu einem Betrag in der Höhe von EUR 112.000,00 incl. Aufschließungsabgabe verkaufe.

Beabsichtigt ist, dass das Betriebsgebäude 2019 geplant und ausgeschrieben werde und ab 2020 mit dem Bau begonnen werden soll.

Bei dem Grundstück Nr. 2667, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, handelt es sich um ein Grundstück, das dem Betrieb gewerblicher Art der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zugeordnet wurde. Der Kaufpreis unterliegt daher nicht der Immobilienertragsteuer, sondern der Körperschaftsteuer.

Herr Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, wurde vom Verein Maschinenring Waldviertel Nord mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Kaufvertrages beauftragt, dessen Kosten vom Käufer getragen werden.

Das gegenständliche Grundstück wird aufgrund eines Prekariums von Frau Monika Schmutz, 3830 Altwaidhofen 10, landwirtschaftlich genutzt.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Da vom Käufer die Berichtigung des Kaufpreises über ein Notarenanderkonto bei der Notartreuhandbank AG erfolgt, darf Notar Mag. Michael Müllner die grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages erst nach vollständiger und ordnungsgemäßer Bezahlung des Kaufpreises vornehmen. Ein dementsprechender Treuhandvertrag wurde nach der Stadtratsitzung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorgelegt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 11.06.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.06.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.06.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachfolgende Kaufvertrag, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
als Verkäuferin einerseits, sowie
- b) dem Verein **Maschinenring Waldviertel Nord, ZVR-Zahl 387637529**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hans Kudlich-Straße 2, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
als Käufer andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 479 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 2667 Landw (10) im grenzkatastralen Ausmaß von 7518 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an den Verein Maschinenring Waldviertel Nord, ZVR-Zahl 387637529, und dieser kauft und übernimmt in sein alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 479 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya das Grundstück 2667 Landw (10), um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 63.227,65 (Euro dreiundsechzigtausendzweihundertsiebenundzwanzig und fünfundsechzig Cent).

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss des Käufers hat binnen vierzehn Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung – nicht jedoch vor Erlag des im Punkt „VII.“ dieses Vertrages genannten Gesamtbetrages beim Urkundenverfasser als Treuhänder - mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bis zu diesem Stichtag besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, zu erfolgen.

Dem Käufer gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen der Käufer auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit den folgenden Ausnahmen.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf dem Vertragsobjekt hinsichtlich desselben Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen vom Käufer zu vertreten und verpflichtet sich derselbe, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Sicherung der Kommunikationseinrichtungen, der Wasser- und Stromversorgung des Vertragsobjektes sowie zur Abwasserbeseitigung von demselben hat der Käufer allein zu vertreten und übernimmt die Verkäuferin diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragsteuer belehrt worden zu sein und erklärt,

- a) dass das Vertragsobjekt im Umlaufvermögen des Betriebes gewerblicher Art Grundstückshandel der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sei,
- b) dass die Pflicht zur IE-Selbstberechnung bei Vornahme der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer gemäß § 11 GrEStG sowohl für die Veräußerung von Grundstücken des Privat- als auch für solche des Betriebsvermögens grundsätzlich bestehe. Bei Veräußerungen von Grundstücken des Betriebsvermögens hätte allerdings dann keine IE-Selbstberechnung stattzufinden, wenn der besondere Steuersatz aufgrund von § 30a Abs. 3 Ziff. 1 und 2 EStG zumindest teilweise nicht anwendbar sei; in diesem Fall sei das IE-System insgesamt auf die Grundstücksveräußerung nicht anwendbar, sodass auch keine besondere Vorauszahlung zu entrichten sei (§ 30b Abs. 5 EStG). Da der besondere Steuersatz nach § 30b Abs. 4 iVm. § 30a Abs. 3 Z. 1 EStG nicht anwendbar sei, seien die Vorschriften der Abfuhr der Immobilienertragsteuer (§ 30b Abs. 1 EStG) bzw. der besonderen Vorauszahlung (§ 30b Abs. 4 EStG) nicht anzuwenden,
- c) diese Veräußerungserlöse im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung für den Betrieb gewerblicher Art Grundstückshandel zu berücksichtigen.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages ob der Liegenschaft EZ. 479 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze) das Grundstück 2667 Landw (10) lastenfrei abgeschrieben, hierfür eine neue EZ. im selben Grundbuch eröffnet und hierin das Eigentumsrecht für den Maschinenring Waldviertel Nord, ZVR-Zahl 387637529, zur Gänze einverleibt werden kann.

VII.

Zur Berichtigung des im Punkt „II.“ dieses Vertrages genannten Kaufpreises von € 63.227,65 (Euro dreiundsechzigtausendzweihundertsiebenundzwanzig und fünfundsechzig Cent) hat der Käufer bereits vor Vertragsunterfertigung den Gesamtbetrag von € 65.490,62 (Euro fünfundsechzigtausendvierhundertneunzig und zweiundsechzig Cent) zu treuen Händen des Notariates Waidhofen an der Thaya auf das Notarenanderkonto bei der Notartreuhandbank Aktiengesellschaft, IBAN: AT91 3150 0609 0123 5217, lautend auf "KV Stadtgemeinde - Maschinenring" erlegt, dies mit der unwiderruflichen Widmung, daraus

- a) die vom Käufer zu tragende Gebühr für die Kontoführung von € 50,00 (Euro fünfzig) zu entrichten,
- b) die vom Käufer für den gegenständlichen Erwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 2.212,97 (Euro zweitausendzweihundertzwölf und siebenundneunzig Cent) über deren bescheidmäßige Vorschreibung abzuführen,
- c) sowie unmittelbar nach Vormerkung des Eigentumsrechtes des Käufers bei unverändertem lastenfreiem Grundbuchstand, den sodann verbleibenden Restbetrag samt zwischenzeitig abgereiften Anderkontozinsen, an die Verkäuferin auf das Konto derselben bei einem inländischen Kreditinstitut zur Überweisung zu bringen.

VIII.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass der Kaufpreis des Vertragsobjektes unter 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltsvoranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2019 liegt und bedarf daher das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung.

IX.

Die endesgefertigte Repräsentanz des Käufers bestätigt an Eides Statt, dass sich der Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya befindet und die Mitglieder inländische Personen sind.

X.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten des Käufers, welcher den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Eine allfällige Immobilienertragsteuer geht zu alleinigen Lasten der Verkäuferin.

XI.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt der Käufer, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre Namen, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Anschriften sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, welches mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführt wird, gespeichert werden können.

XII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIII.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung dem Käufer gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

GEGENANTRAG des Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL nach Sitzungsunterbrechung und Beratung aller Klubsprecher:

Die Stadtgemeinde hat das Einvernehmen mit der Firma Maschinenring dahingehend herzustellen, ob diese Ihr Einverständnis für den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2667, KG 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß von ca. 1.000 m² an die Firma Manfred Nitsch gibt. Für diesen Fall ist die Firma Manfred Nitsch seitens der Stadtgemeinde aufzufordern bis Montag, den 29.07.2019 ein verbindliches Kaufangebot zu gleichen Bedingungen zu legen. Sämtliche damit in Zusammenhang stehende Kosten sind von der Firma Manfred Nitsch zu übernehmen.

Sollte seitens der Firma Maschinenring keine Zustimmung für einen Verkauf von ca. 1000 m² an die Firma Manfred Nitsch erfolgen, ist der vorliegende Kaufvertrag mit der Firma Maschinenring abzuwickeln.

ZUSATZANTRAG des Bgm. Robert ALTSCACH:

Es wird die nachfolgende Treuhandvereinbarung, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„TREUHANDVEREINBARUNG

welche am heutigen Tag zwischen:

- a) dem Verein **Maschinenring Waldviertel Nord, ZVR-Zahl 387637529**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hans Kudlich-Straße 2, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
- b) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Treugeber einerseits sowie

- c) Herrn Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,

als Treuhänder andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Der Maschinenring Waldviertel Nord und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestellen hiermit Herrn Mag. Michael Müllner einseitig unwiderruflich zum Treuhänder und dieser übernimmt diese Treuhanderschaft nach Maßgabe der im Punkt „VII.“ des Kaufvertrages vom heutigen Tage, welcher das Grundgeschäft der Treuhanderschaft bildet, festgelegten gemeinsamen, einseitig seitens der Treugeber unwiderruflichen Aufträgen.

Der Treuhänder, welcher mit der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages beauftragt wird, darf diese erst nach vollständiger und ordnungsgemäßer Bezahlung des Kaufpreises vornehmen, ohne dass die Tatsache der Kaufpreisberichtigung dem Grundbuchgericht nachgewiesen werden muss. Bis dahin können von ihm keine der Verbücherung dienenden Originalurkunden herausverlangt werden.

II.

Die Treugeber verpflichten sich, nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Treuhänders vom erteilten Treuhandauftrag und von dem dieser notariellen Treuhanderschaft zugrundeliegenden Rechtsfall zurückzutreten, diese zu widerrufen oder aufzuheben, sobald der Treuhänder mit der Erfüllung der Treuhanderschaft begonnen hat. Beginn der Erfüllung der Treuhanderschaft ist die erste Verfügungshandlung des Treuhänders über das Treuhandgut oder Teile desselben. Eine allfällige Auflösung des Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Treuhänders gebunden.

III.

Die Treugeber stimmen zu, dass der Treuhänder die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 Bankwesengesetz) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbindet.

IV.

Die Treugeber entbinden den Treuhänder - soweit er nach den geltenden Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften Auskunfts- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat - von der ihn nach § 37 Notariatsordnung treffenden Verschwiegenheitspflicht.

V.

Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit des Notars diese Treuhandschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar fortgesetzt und beendet wird.

VI.

Die Treugeber erteilen weiters ihr Einverständnis, dass diese Treuhandschaft im Treuhandregister des Österreichischen Notariates, welches mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhandschaft durchführenden Notar (Notarsubstituten) und an die zuständige Notariatskammer erfolgen können.

VII.

Die Treugeber bestätigen, durch den Treuhänder Belehrung hinsichtlich des Versicherungsschutzes der von ihm übernommenen notariellen Treuhandschaft erhalten zu haben.

VIII.

Die Treugeber bestätigen, darüber aufgeklärt worden zu sein, dass die Abwicklung der Treuhandschaft gemäß den Bestimmungen der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 08.06.1999 (achten Juni neunzehnhundertneunundneunzig) über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften in der Fassung vom 01.02.2018 (ersten Februar zweitausendachtzehn) (THR 1999) die Verwendung personenbezogener Daten betreffend ihrer Person erfordert.

In Kenntnis der Sachlage erteilen die Treugeber ihre ausdrückliche Zustimmung, dass der Treuhänder und die Notartreuhandbank Aktiengesellschaft Informationen zu dem in der gegenständlichen Treuhandschaft anzulegenden Notarenanderkonto (nämlich Notar, Kontonummer, Bezeichnung, Währung und Kontosaldo) sowie deren Namen/Firma, Adresse, Email-Adresse, Funktion bei der Treuhandschaft (Käufer/Verkäufer/Zahlungsempfänger/Finanzierer), Referenzen wie Aktenzeichen und Kontonummer zu den in den Punkten 38a.5.3, 38a.5.4 und 38a.5.5 THR 1999 genannten Zwecken (Information über Kontobewegungen und Zahlungsempfänger) verwendet und diese Daten sowie allfällige Änderungen dazu allen an der gegenständlichen Treuhandschaft beteiligten Treugebern (Käufer/Verkäufer/Zahlungsempfänger/Finanzierer) mitteilen.

IX.

Die Treugeber bestätigen mit Unterfertigung dieses Treuhandauftrages, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank Aktiengesellschaft als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne des § 109a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne des § 371 BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der Notartreuhandbank Aktiengesellschaft www.notartreuhandbank.at (Überschrift „Gesetzliche Einlagensicherung“) zu erhalten, informiert wurden.

Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder sowie die Notartreuhandbank AG, sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag und das gegenständliche Anderkonto, einschließlich der Identität der Treugeber (insbesondere auch Name, Geburtsdatum und/oder Firmenbuchnummer, Adresse, etc.) und sonstiger beteiligter Personen, das Treuhandgut, die Kontodaten (insbesondere auch Kontonummer, Kontostand etc.) und den Treuhandauftrag (insbesondere auch Modalitäten des Treuhandauftrages, Treuhandbedingungen, etc.) im Sinne des Bankwesengesetzes gegenüber der Notartreuhandbank AG, der Notar Treuhand Informationssystem GmbH, den gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, der Österreichischen Notariatskammer und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, sowie sonstigen mit der Abwicklung oder Durchführung des gegenständlichen Treuhandauftrages betrauten Personen bekannt zu geben und entbinden den Treuhänder sowie die Notartreuhandbank AG hierzu ausdrücklich vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

Die Treugeber nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der Treuhänder und die Notartreuhandbank AG jederzeit berechtigt sind, sämtliche im vorstehenden Punkt genannten Daten, sowie überhaupt sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag, die Treugeber und das gegenständliche Anderkonto zum Zwecke der Abwicklung und Erfüllung des Treuhandauftrages automationsunterstützt jederzeit an Dritte zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrages, zur Wahrung der Interessen der beteiligten Personen (insbesondere der Treugeber) oder zur Wahrung berechtigter öffentlicher Interessen erforderlich oder zweckdienlich ist. Solche Dritte sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Notar Treuhand Informationssystem GmbH, die gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, die Österreichische Notariatskammer und die Gesellschafter der Notartreuhandbank AG.

Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH, insbesondere auch in einem Einlagensicherungsfall im Sinne des ESAEG der Notartreuhandbank AG (NTB) zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gegenüber und/oder mit der für ihre Einlage zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger sonstiger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gemäß dem besonderen Einlagensicherungssystem der Notartreuhandbank AG. Zu diesem Zweck stimmen die Treugeber zu, dem Treuhänder sämtliche für die Abwicklung erforderlichen Informationen bereitzustellen und alle erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen zu setzen sowie Dokumente in der dafür notwendigen Form zu unterfertigen. Weiters stimmen die Treugeber zu diesem Zwecke zu, dass die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten automationsunterstützt an die zuständige gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung sowie an die Gesellschafterbanken der Notartreuhandbank AG, übermitteln. Die Treugeber ermächtigen die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH zu diesem Zwecke sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten der zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, im Sinne des Bankwesengesetzes bekannt zu geben und entbinden die Notartreuhandbank AG

und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH in diesem Sinne vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

X.

Die Treugeber erklären, dass weder sie selbst noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt der Käufer, wirtschaftlicher Eigentümer des Treuhandgutes zu sein und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des kaufvertragsgegenständlichen Objektes zu sein.

XI.

Die Treugeber erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XII.

Änderungen und Ergänzungen dieser Treuhandvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.“^

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG DES Bgm. Robert ALTSCHACH:

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates abgelehnt und der Gegenantrag des Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL sowie der Zusatzantrag des Bgm. Robert ALTSCHACH angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

f) Verkauf des Einstellraumes West, Dr. Leopold Schönbauer-Straße 5

SACHVERHALT:

Der Einstellraum West der Wohnhausanlage in 3830 Waidhofen an der Thaya, Dr. Leopold Schönbauer-Straße 5, Grundstück Nr. 1228/5, EZ 1646, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im Ausmaß von ca. 30,82 m² steht mit 92/2369 Anteilen im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die Wohnhausanlage samt Einstellräume wird von der Firma J. u. E. Wild Immobilientreuhänder GmbH, 3950 Dietmanns, Lainsitzstraße 14, verwaltet.

Die seinerzeitigen Eigentümer der Wohnung Nr. 10, der gegenständlichen Wohnhausanlage Ing. Christian und Lieselotte Drucker haben mit Schreiben vom 15.01.1999 ein Kaufangebot in der Höhe von ATS 40.000,00 für den an Frau Herta Blei vermieteten Einstellraum West gelegt. Der Gemeinderat hat darüber mit Beschluss vom 01.03.1999 festgelegt, dass der Einstellraum West nicht verkauft werde, da ein Mietverhältnis mit Frau Herta Blei aufrecht ist. Es wurde eine Option für den Ankauf des Einstellraumes nach Beendigung des Mietverhältnisses den Ehegatten Drucker eingeräumt. Die Ehegatten Drucker haben mit Kaufvertrag vom 25.03.1999 ihre Wohnung Nr. 10 der Wohnhausanlage in Waidhofen an der Thaya, Dr. Leopold Schönbauer-Straße 5, an Ing. Karl Lukas verkauft.

Die Firma J. u. E. Wild Immobilientreuhänder GmbH hat Folgendes mit Schreiben vom 18.03.2013 mitgeteilt:

„Ankauf der Garage

Dr. Leopold Schönbauerstraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist der Eigentümer der Garage G14 im Objekt Dr. Leopold Schönbauerstraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya.

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya alle Wohnungen im gegenständlichen Haus an neue Eigentümer verkauft. Lediglich die Garage im Kellergeschoß G14 ist übergeblieben.

Aufgrund der Tatsache, dass die Wohnungseigentümer über keinen Fahrrad- und Kinderwagenabstellraum verfügen, werden die Fahrräder und Kinderwagen nun in den Gängen bzw. im Kellerbereich (Gang) abgestellt. Wie Sie sicher wissen, ist dies feuerpolizeilich nicht gestattet. Außerdem können die Fluchtwege hier nicht eingehalten werden. Deshalb besteht bereits Gefahr, dass hier Personen zu Schaden kommen können!

Leider sind keine anderen Flächen frei, welche für Kinderwägen bzw. Fahrräder genutzt werden können. Die Kellerabteile und die Wohnungen sind so klein, dass weder Fahrräder noch Kinderwägen eingestellt werden können.

Im Namen der Wohnungseigentümergeinschaft, dessen Vertreter wir als Verwalter der Liegenschaft sind, ersuchen wir Sie eingehend um ein Angebot zum Ankauf der Garage zu machen.

Die Wohnungseigentümergeinschaft kann danach die Garage als Fahrrad- und Kinderwagenabstellplatz benutzen, ebenerdig aus- und einfahren und die Gänge sind wieder frei und begehbar.

Dieser Missstand ist umgehend zu beseitigen. Die Kaufbereitschaft der Eigentümer liegt vor.

Wir ersuchen um positive Antwort, weil, wie bereits erwähnt, der Ankauf der Garage als Einstellraum für Fahrräder und Kinderwagen dringend notwendig ist.

Wir danken für Ihre baldige Antwort und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Wild"

Die Mieterin Frau Herta Blei ist am 05.06.2018 verstorben. Ihr Neffe Michael Kostihä wollte mit 01.07.2018 in das Mietverhältnis einsteigen, obwohl kein Eintrittsrecht bestand. Der Einstellraum wurde mit Ende August 2018 an die Hausverwaltung J. u. E. Wild Immobilienreuhänder GmbH übergeben.

Mit Schreiben (Bewertung) des Baumeisters Dipl.-Ing. (FH) Mario Schalko, M.A., allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, 3852 Gastern, Franz Grünberger Straße 13, vom 05.03.2019, wurde der Verkehrswert des Einstellraums West auf EUR 7.000,00 geschätzt.

Mit Mail vom 27.05.2019 hat die Firma J. u. E. Wild Immobilienreuhänder GmbH nachstehendes Schreiben an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

**„Angebot Ankauf der Garage -
Dr.-Leopold-Schönbauerstr. 5, 3830 Waidhofen/Th.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist der Eigentümer der Garage G14 im Objekt Dr.-Leopold-Schönbauerstraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya. Uns wurde mitgeteilt, dass nachdem alle Wohnungen im gegenständlichen Haus an neue Eigentümer verkauft wurden, soll auch die Garage G14 verkauft werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Wohnungseigentümer über keinen Fahrrad- und Kinderwagenabstellraum verfügen, werden die Fahrräder und Kinderwägen nun in den Gängen bzw. im Kellerbereich (Gang) abgestellt. Wie Sie sicher wissen, ist dies feuerpolizeilich nicht gestattet. Außerdem können die Fluchtwege hier nicht eingehalten werden. Deshalb besteht bereits Gefahr, dass hier Personen zu Schaden kommen könnten.

Durch den Ankauf dieser Garage, kann die Wohnungseigentümergeinschaft diese als Fahrrad- und Kinderwagenabstellplatz nutzen und die Gänge wären wieder frei und begehbar. Die Kaufbereitschaft der Eigentümer liegt vor.

Im Namen der Wohnungseigentümergeinschaft, dessen Vertreter wir als Verwalter der Liegenschaft sind, möchten wir Ihnen ein Kaufangebot in der Höhe von € 8.000,- antragen.

Wir ersuchen um positive Antwort, weil wie bereits erwähnt, der Ankauf der Garage als Einstellraum für Fahrräder und Kinderwagen dringend notwendig ist.

Wir danken für Ihre baldige Antwort und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Hausverwaltung Wild"

Beim Verkauf des Einstellraumes West fallen Nebenkosten wie Abgabenerklärung, Immobilienertragsteuer, Schätzkosten in der Höhe von EUR 980,00 an.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8400-0012 (Grundkäufe, Liegenschaften) EUR 112.300,00
gebucht bis: 12.05.2019 EUR 70.587,61
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 14.100,00
Ansatz a.o.H.: Liegenschaften EUR 445.400,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 11.06.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.06.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.06.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft den Einstellraum West der Wohnhausanlage in 3830 Waidhofen an der Thaya, Dr. Leopold Schönbauer-Straße 5, Grundstück Nr. 1228/5, EZ 1646, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im Ausmaß von ca. 30,82 m² mit 92/2369 Anteilen an die Wohnungseigentümergeinschaft **Ing. Karl LUKAS**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Stefan Flieger-Straße 10/3, **Karl Mölzer**, 3830 Ulrichschlag 3, **Ida Birnzain**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Dr. Leopold Schönbauer-Straße 5/1, **Erika Apfelthaler**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Dr. Leopold Schönbauer-Straße 5/5, **Anita Polt**, 3830 Brunn 81, **Eva Widhalm**, 1180 Wien, Gersthofer Straße 75-77/8/10, und **Gerd und Veronika Janusz**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Dr. Leopold Schönbauer-Straße 5/2, zum angebotenen Kaufpreis in der Höhe von EUR 8.000,00.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

g) Zustimmung zur Benutzung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 308/1, Stadtpark, zur Umsetzung des Bauvorhabens Polytechnische Schule

SACHVERHALT:

Die Schulgemeinde des selbständigen Polytechnischen Lehrganges Waidhofen an der Thaya lässt ab Juni 2019 einen Zu- und Umbau bzw. eine Aufstockung des Schulgebäudes in Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 2-4, durchführen. Mit den Bauarbeiten wurde die Firma REISSMÜLLER Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, betraut.

Die Firma REISSMÜLLER Baugesellschaft m.b.H. hat mit Mail vom 24.04.2019 nachstehendes Ansuchen gestellt:

„Betreff: Ansuchen für die Grundstücksnutzung im Stadtpark

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Vorbereitung für die Bauarbeiten des Bauvorhabens Zu-/Umbau-/Aufstockung Polytechnikum Waidhofen an der Thaya auf dem Grundstück Nr. 313/4, EZ 998 der KG Waidhofen an der Thaya ersuchen wir in Vertretung der Schulgemeinde um die Erlaubnis der Benützung von Teilflächen des Stadtparks für die Baustelleneinrichtung.

Baudauer: Baubeginn: Ende Mai 2019 - Baufertigstellung: Herbst 2021.

Der benötigte Bereich ist im beiliegenden Lageplan als strichlierter 14 m Bereich dargestellt.

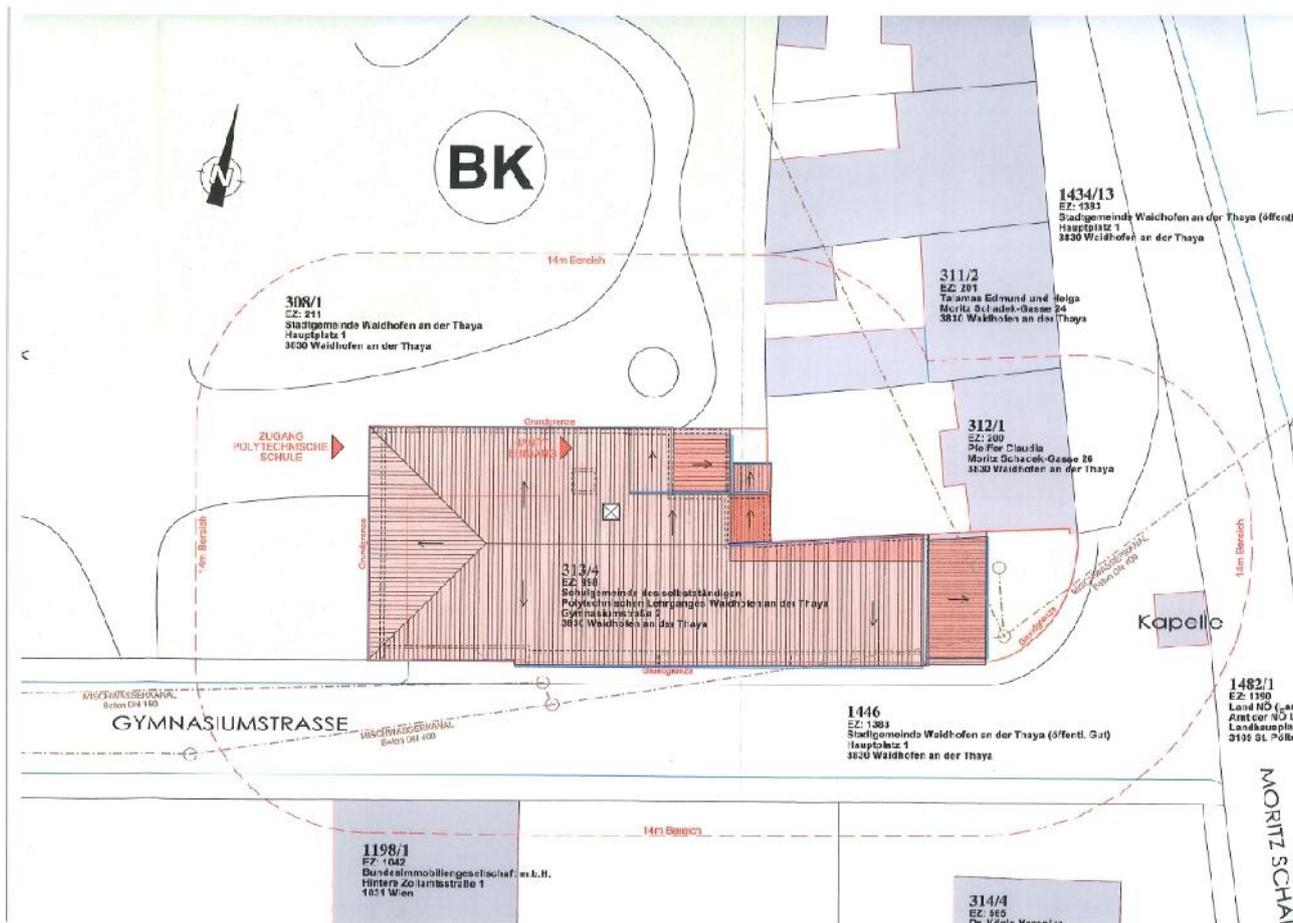
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Bauleiter, Herrn BM Ing. Albert Wilhelm, a.wilhelm@reissmueller.at.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen und verbleiben

mit herzlichen Grüßen

i. A. Ingrid Böhm, Sekretariat
 REISSMÜLLER Baugesellschaft m.b.H.“

Diesem Mail wurde nachfolgender Plan beigefügt:



Festgehalten wird, dass der beigelegte Plan nicht der tatsächlich beanspruchten Fläche entspricht.

Mit Mail vom 24.05.2019 wurde das Ansuchen vom 24.04.2019 verbessert:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

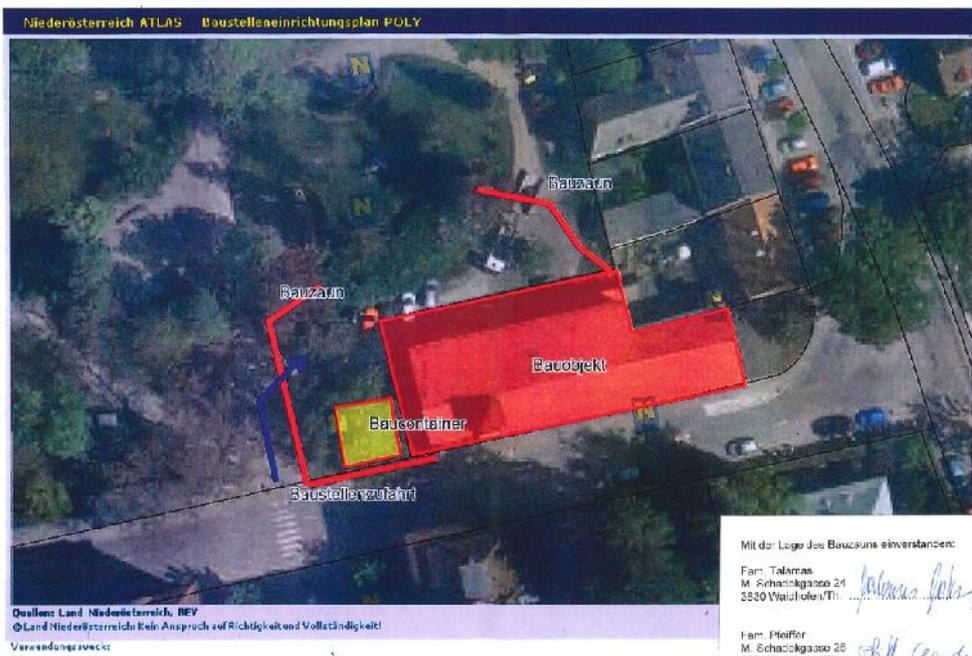
Wie vereinbart übersende ich die Zustimmung der betroffenen Nachbarn für die Aufstellung des Bauzaunes lt. beigefügtem Lageplan. (Die Lage der Baucontainer ist nur schematisch dargestellt und erfolgt in Absprache mit dem Bauhof der Stadtgemeinde Waidhofen/Th.)

Danke für die Erlaubnis zur Benützung des Stadtparks für die Baustelleneinrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

Bmstr. Ing. Albert Wilhelm“

Diesem Mail wurde nachfolgender Plan, der mit den betroffenen Nachbarn abgestimmt wurde (siehe Zustimmung am Plan), beigefügt:



Laut Auskunft von Wirtschaftshofleiter BM Christoph Bittermann wurden bereits 4 Bäume geschlägert. An Ersatzpflanzung sind 2 Bäume vereinbart worden.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

GR OSR Dir. Johann KARGL brachte vor, dass die richtige Bezeichnung für diese Schule „pts - Schule für Technik und Wirtschaft“ lautet.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 11.06.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.06.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.06.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird auf die Dauer des Bauvorhabens der Schulgemeinde der pts - Schule für Technik und Wirtschaft für den Zu- und Umbau bzw. die Aufstockung des Schulgebäudes in Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 2-4, die in der vorgelegten Skizze vom 24.05.2019 benötigten Fläche des Stadtparks in Waidhofen an der Thaya, Grundstücksnummer 308/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Rasen- bzw. Gartenanlage ist danach wiederherzustellen sowie die Ersatzpflanzung von 2 Bäumen vorzunehmen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Abschluss eines Prekariums für die Benützung des Ballettsaals im Kulturschlössl

SACHVERHALT:

Seit der Eingliederung des Ballettunterrichtes der Ballettschule Badura in die Albert Reiter Musikschule im Jahr 2012 war es Übung, dass Frau Elfriede Badura den Ballettsaal im Kulturschlössl für Tanz- bzw. Ballettübungen mit Erwachsenen unentgeltlich benutzt.

Die Benützung erfolgte im Einvernehmen mit der Leitung der Albert Reiter Musikschule und jeweils nur in jenen Zeiten, an denen der Ballettsaal nicht durch die Albert Reiter Musikschule benützt wurde.

Frau Sabina Kühntreiber ist nunmehr an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya herangetreten und ersuchte, ob die o.a. Benützung des Ballettsaals durch den Ballett- und Tanzverein Badura & Kühntreiber weiterhin erfolgen kann.

Da es diesbezüglich keine schriftlichen Regelungen gibt, wurde von StADir. Mag. Polt vorgeschlagen, ein entsprechendes Prekarium abzuschließen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 11.06.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.06.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.06.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt dem **Ballett- und Tanzverein Badura & Kühntreiber**, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, den Ballettsaal samt Garderobe im Kulturschlössl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unentgeltlich gegen jederzeitigen Widerruf in Form einer **Bittleihe (Prekarium)** gemäß nachstehendem Vertrag:

„BITTLEIHE (PREKARIUM)

abgeschlossen zwischen

- a) **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya und
- b) dem **Ballett- und Tanzverein Badura & Kührtreiber**, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, eingetragen im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Nr.: 342214062,

beide vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Organe.

I. Vertragsgegenstand

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist Eigentümerin des Gebäudes Kulturschlössl, Gymnasiumstraße 3, 3830 Waidhofen an der Thaya.

Auf Ebene 3 dieses Gebäudes befindet sich der Ballettsaal samt Garderobe.

Diese Räume werden ab 01.07.2019 dem **Ballett- und Tanzverein Badura & Kührtreiber**, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, eingetragen im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Nr.: 342214062, außerhalb der Zeiten in denen diese Räume für Zwecke der Albert Reiter Musikschule benützt werden, zur Verfügung gestellt.

II. Beginn und Dauer

Es ist den Prekaristen untersagt, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen bzw. die Benützung des obzitierten Objektes Dritten zu überlassen. Das gegenständliche Vertragsverhältnis beginnt mit 01.07.2019 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

III. Vergütung

Das Rechtsinstitut der Bittleihe nach § 974 ABGB setzt voraus, dass die Dauer des Gebrauchs nicht bestimmt und dass der Vertragsgegenstand gegen jederzeitigen Widerruf unentgeltlich überlassen worden ist.

IV. Benützungsrecht

Das Vertragsobjekt darf nur zum Zwecke des Tanz- und Ballettunterrichts bzw. damit verbundenen Übungen und Tätigkeiten verwendet werden. Der Verwendungszweck darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geändert werden.

Die Festlegung der Benützungszeiten hat einvernehmlich mit der Leitung der Albert Reiter Musikschule zu erfolgen.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Urkunde bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Übernahme der Rechnung im Rahmen des ORF RADIO NÖ Frührschoppens – Konsu- mation Blasorchester

SACHVERHALT:

Am 12.05.2019 fand im Stadtsaal der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der ORF RA-
DIO NÖ Frührschoppen im Zuge des 27. NÖ Volkskulturfestivals statt.

Für Unterhaltung sorgte unter anderem auch das Blasorchester Waidhofen an der Thaya. Als
Dank und zum Zeichen der Wertschätzung soll die Rechnung Nr. 547 der Firma Genuss For
You, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 4, in der Höhe von EUR 585,20
incl. USt. auf Wunsch von Herrn Bürgermeister Altschach über das Konto „Repräsentations-
aufwand“ übernommen werden.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 10191-7230/001 Repräsentation, Re-
präsentationsausgaben Bürgermeister EUR 14.000,00
gebucht bis: 17.05.2019 EUR 844,40
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirt-
schaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 11.06.2019 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.06.2019 vorberaten und
stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.06.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Rechnung Nr. 547 der Firma Genuss For You, 3830 Waidhofen an der Thaya,
Franz Leisser-Straße 4, in der Höhe von EUR 585,20 incl. USt. als Dank und zum Zeichen
der Wertschätzung des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya über das Konto „Repräsen-
tationsaufwand“ übernommen.

und

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Inte-
resse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Kleinkinder-Tagesbetreuung der Marktgemeinde Thaya – Übernahme der anteiligen Betreuungskosten durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben der Marktgemeinde Thaya, 3842 Thaya, Hauptstraße 32 vom 11. April 2019, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 16. April 2019, vor. Darin heißt es:

„Zustimmungserklärung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie Sie der Beilage entnehmen können, wird in Thaya eine Tages-Kinderbetreuung eröffnet. Es gibt bereits einige Anfragen von Bürgern der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya, ob sie ihr Kind zu uns bringen können.

Diese Einrichtung kann nur mit einem Zuschuss der Gemeinde betrieben werden. Wir bitten sie daher um eine Zusage den Gemeindeanteil i.H.v. € 110,-/Monat zu übernehmen. Dieser Anteil richtet sich an jenen Betrag den wir für Kinder aus Thaya beim Besuch des Kindergartens in Waidhofen an der Thaya an Sie überwiesen haben. Der tatsächliche Kostenanteil wäre höher.

Der Gemeindeanteil wird pro Kind für das Monat fällig, in dem die Tagesbetreuung in Anspruch genommen wird. Um den Eltern eine Zusage erteilen zu können, bitten wir um baldige Benachrichtigung.

Besten Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

BR Ing. Eduard Köck“

Beilage zum Schreiben der Marktgemeinde Thaya:



KÜKENNEST Thaya

**TAGESBETREUUNGSEINRICHTUNG
FÜR KINDER AB DEM 1. LEBENSJAHR**



Gemeinsam
Wege gehen.

Liebe Eltern!

Ab Juni 2019 wird es in der Gemeinde Thaya ein neues Kinderbetreuungsangebot geben:

Das **KÜKENNEST Thaya!**

Die eingruppige Tagesbetreuungseinrichtung mit 15 Betreuungsplätzen ist ganzjährig geöffnet.

In sicherer und liebevoller Umgebung können die Kinder Gemeinschaft erleben und Selbständigkeit lernen! Ein strukturierter Tagesablauf gibt den Kindern Sicherheit. Mit Hilfe von Liedern, Reimen, Finger- oder Bewegungsspielen werden die Kinder im KÜKENNEST Thaya altersgerecht gefördert.



- Öffnungszeiten: Die Betreuung wird von Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.30 Uhr und Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr angeboten.
- Schließzeiten: Weihnachtsferien und drei Wochen in den Sommerferien
- Kosten: ab € 60,- pro Monat (ab 5 Stunden 1x pro Woche)
- Mittagessen: € 3,50 pro Tag
- Eltern-Förderungen:
 - NÖ Kleinstkinder- und Kinderbetreuungsförderung vom Land NÖ www.noel.gv.at
 - Kinderbetreuungsbeihilfe vom AMS www.ams.at
 - Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung – bis zu 1000 Euro pro Jahr/ Kind steuer – und sozialversicherungsfrei <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/>

Anmeldung: bis zur Eröffnung des KÜKENNESTS erhalten Sie Anmeldeformulare am Gemeindeamt Thaya, danach direkt im KÜKENNEST.

Bei **Fragen** steht Ihnen die Leitung des KÜKENNESTS Thaya, Verena Zaussinger, unter 0676/87 87 35302 gerne zur Verfügung (Montag und Freitag jeweils von 13 bis 18 Uhr)

Mag. Carina Bruckner
Hilfswerk Niederösterreich

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2590-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Horte und Tagesbetreuungseinrichtungen) EUR 18.400,00
 gebucht bis: 15.05.2019 EUR 7.981,50
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.06.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Von Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt wurde die Frage gestellt, ab welchem Alter bzw. bis zu welchem Alter die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Kosten der Betreuung in der Tagesbetreuungseinrichtung „Kükennest“ der Marktgemeinde Thaya übernimmt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.06.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die **Betreuung von Kleinkindern aus der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** in der **Tagesbetreuungseinrichtung „Kükennest“ der Marktgemeinde Thaya** werden die anteiligen Betreuungskosten ab Juli 2019 in Höhe von

EUR 110,00 pro Kind/Monat

übernommen.

ZUSATZANTRAG des StR SR Melitta BIEDERMANN:

Für die **Betreuung von Kleinstkindern (1 bis 2 ½ Jahren) aus der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** in der **Tagesbetreuungseinrichtung „Kükennest“ der Marktgemeinde Thaya** werden die anteiligen Betreuungskosten ab Juli 2019 in Höhe von

EUR 110,00 pro Kind/Monat

übernommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG des STADTRATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG des StR SR Melitta BIEDERMANN:

Für den Zusatzantrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, GR Rainer CHRIST, GR Erich EGGENWEBER und GR Herbert Höpfl (GRÜNE) und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Zusatzantrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (StR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Sportsubvention - USV Raika Dobersberg, Sektion Sportakrobatik – Österr. Staatsmeisterschaften & 5. Int. Waldviertel Cup in der Sporthalle

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben vom USV Raika Dobersberg, Sektion Sportakrobatik, 3843 Dobersberg, Beethovenstraße 10 vom 06. Juni 2019, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 11. Juni 2019, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Förderung

Die Sektion Sportakrobatik veranstaltet am 15. und 16. Juni 2019 die Österreichischen Staatsmeisterschaften sowie den 5. Internationalen Waldviertel Cup in der Sporthalle Waidhofen/Thaya. Wir erwarten ein großes Teilnehmerfeld mit ca. 300 Sportlern aus Österreich, Tschechien, Ungarn, Polen und der Schweiz.

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya um eine finanzielle Unterstützung bei der der Hallenmiete.

Sportakrobatik Dobersberg
 Doris Haider“

Die Hallenmiete für diese Veranstaltung beläuft sich auf insgesamt EUR 820,00 (incl. USt.)

Von der Sektion Sportakrobatik wurde das Stadtgemeinde-Transparent in der Sporthalle angebracht und das Stadtgemeinde-Logo als Dauerwerbung an die Hallenwand projiziert.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 37.000,00
 gebucht bis: 12.06.2019 EUR 30.895,86
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2019 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Eduard HIESS an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **USV Raika Dobersberg, Sektion Sportakrobatik, 3843 Dobersberg, Beethovenstraße 10** wird für die am **15. und 16. Juni 2019** in der **Sporthalle Waidhofen an der Thaya** bereits stattgefundenen **Österreichischen Staatsmeisterschaften und dem 5. Internationalen Waldviertel Cup in Sportakrobatik** eine Subvention in Höhe von

EUR 410,00

gewährt

und

darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben wurde zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Einvernehmliche Kündigung Beförderungsauftrag „Nachtbus NÖ“

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2008, Punkt 11 der Tagesordnung, wurde der Beförderungsauftrag „Nachtbus Niederösterreich“ zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der ÖBB-Postbus GmbH abgeschlossen.

Die Diskothek in Vitis, welche das Ziel des Nachtbusses war, ist schon seit geraumer Zeit geschlossen. Der Betrieb des Nachtbusses wurde daraufhin vorerst stillgelegt mit der Option der Wiederaufnahme des Fahrbetriebes bei einer eventuellen Neueröffnung.

Während des Betriebes wurde bereits festgestellt, dass das Interesse von Jugendlichen zur Nutzung der Beförderung durch den Nachtbus gegenüber den Anfangsjahren stark nachgelassen hat. Jugendliche nehmen lieber Sammeltaxis in Anspruch, da sie dadurch zeitlich nicht an einen Fahrplan gebunden sind.

Aus diesem Grund einigten sich sämtliche teilnehmenden Gemeinden (d.s. Karlstein, Waidhofen/Thaya-Land, Vitis, Dietmanns, Dobersberg, Pfaffenschlag, Thaya, Waldkirchen, Groß Siegharts, Gastern und Kautzen) welche sich dem Projekt Nachtbus NÖ angeschlossen hatten, bei einer Sitzung des Zukunftsraum Thayaland, den Beförderungsauftrag „Nachtbus NÖ“ mit der ÖBB-Postbus GmbH zu kündigen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm. Robert ALTSCHACH stellte mit Schreiben vom 25.07.2019 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya kündigt den mit der ÖBB Postbus GmbH, 2020 Hollabrunn, Industriestraße 12 am 05.08.2014 abgeschlossenen Beförderungsauftrages „Nachtbus Niederösterreich“ rückwirkend mit 30.06.2019.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 20 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben, Fuhrpark – Reparatur Kehrmaschine

SACHVERHALT:

Die Mercedes-Benz Kehrmaschine, amtl. Kennzeichen WT 580 AE, Erstzulassung 02.05.2001, Tachometerstand 82.079 km, war nach dem Gewittersturm am 01.07.2019 bei der Straßen- und Kanalreinigung im Einsatz. Am 02.07.2019 stellt der Fahrer Ewald Kases einen Getriebeschaden fest. Das Fahrzeug wurde in die Fachwerkstätte nach Zwettl überstellt.

Die Kehrmaschine ist ein Fahrzeug im Ganzjahreseinsatz, wodurch die Dringlichkeit der Reparatur gegeben ist.

Die Autorisierte Mercedes-Benz Vertrieb und Service GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 38, übermittelte am 15.07.2019 einen Kostenvoranschlag für die Reparaturarbeiten in der Höhe von EUR 5.882,28 incl.USt. (EUR 4.901,90 excl.USt.). Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist beim Fuhrpark zu 37,40 % vorsteuerabzugsberechtigt. Dadurch ergeben sich **budgetwirksame Kosten in der Höhe von EUR 5.515,62.**

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Bei der Vergabe der Reparaturarbeiten an der Kehrmaschine handelt es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung, jedoch um eine überplanmäßige Ausgabe.

VA 2019: Haushaltsstelle 1/8140-6170	
Straßenreinigung, Instandhaltung Kehrmaschine	10.000,00
Gebucht bis 30.06.2019	8.617,00
Verfügbare Mittel nach Aufhebung der Ausgabensperre	1.383,00

Kostenvoranschlag AV NÖ GmbH (unter Berücksichtigung des teilweisen Vorsteuerabzuges [37,40 %])	5.515,62
Verfügbare Mittel nach Aufhebung der Ausgabensperre	- 1.383,00
Überplanmäßige Ausgabe	4.132,62

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8140-6170 Straßenreinigung, Instandhaltung Kehrmaschine EUR 10.000,00

gebucht bis: 30.06.2019 EUR 8.617,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da die Bedeckung für die Reparaturarbeiten an der Kehrmaschine nur zum Teil (EUR 1.383,00) gegeben ist, handelt es sich für den Restbetrag in Höhe von EUR 4.132,62 um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt durch Einsparungen bei der

Haushaltsstelle 1/8140-4550 Ankauf Gehsteig- und Pflasterreiniger

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8140-4550 Ankauf Gehsteig- und Pflasterreiniger EUR 17.000,00

gebucht bis: 30.06.2019 EUR 0,00,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2018, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2019 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm. Robert ALTSCHACH stellte mit Schreiben vom 25.07.2019 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
1/8140-6170 Straßenreinigung, Instandhaltung Kehrmaschine

und

der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Fuhrpark – Reparatur Kehrmaschine) in der Höhe von **EUR 4.132,62**

(unter Berücksichtigung des teilweisen Vorsteuerabzuges [37,40 %])

durch Einsparungen bei nachstehend angeführter Haushaltsstelle:
Haushaltsstelle 1/8140-4550 Ankauf Gehsteig- und Pflasterreiniger

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Übernahme der Stadtsaalkosten für die Veranstaltung von Balls & Beats – Jugend | Kultur | Sport

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins Balls & Beats – Jugend | Kultur | Sport, vom 28.06.2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28. Juni 2019) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um Unterstützung / Übernahme der Stadtsaal-Kosten

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Seit 2011 ist Balls & Beats als Jugendkulturverein in der Bezirksstadt heimisch. Aus einer „verrückten“ Idee von zwei Junggebliebenen entstand innerhalb kürzester Zeit eine Marke, die aus Waidhofen/Thaya nicht mehr wegzudenken war. Balls & Beats hat sich über acht Jahre lang hinweg den Kindern und der Jugend gewidmet, ihnen ein einmaliges Veranstaltungskonzept zur Verfügung gestellt, sie bewegt und unterhalten und so die Stadt und auch den Bezirk zu einem wahrlichen Jugendkultur-Mekka entwickelt.

Fast 200 Jugendliche und jung gebliebene haben an diesen gemeinsamen Veranstaltungen ehrenamtlich mitgearbeitet, über 50.000 Stunden haben sie jährlich geleistet. Mehr als 20.000 Besucherinnen und Besucher konnten so nach Waidhofen gebracht werden, fast 500.000 Euro Umwegrentabilität konnte so für die Region geschaffen werden. Auch wir als Verein haben die Aufgaben zu einem Großteil stets im Waldviertel und im Bezirk Waidhofen getätigt, mit vielen Unternehmen und Gastronomen zusammengearbeitet. Die – ohnehin äußerst spärlichen – Überschüsse wurden in noch bessere Programme sowie für Sozialzwecke aufgewandt, nie war es Ziel, mit dieser Veranstaltungsreihe selbst Geld zu verdienen. Das Wohl der Jugendlichen, Highlights zu bieten, das war unser Motor und Antrieb. Die Besucherränge war dabei stets beachtlich, Kleinkinder tummelten sich ebenso auf der Leichtathletikanlage wie Pensionisten, neben den Lokalmedien konnten wir mehrmals den ORF und auch viele andere Medien bei uns in Waidhofen begrüßen. Wir wurden zu Vorbildern und zu einem Vorzeigeprojekt, auch das macht uns persönlich ganz besonders stolz.

Am 20.Juli 2019 sagen wir unseren freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein letztes Mal Dankeschön. Mit einem kleinen Abschlussfest und vor allem einem emotionalen Rückblick wollen wir die Marke Balls & Beats nachhaltig in unseren Herzen verankern. Und wir hoffen sehr, dass wir als Verein auch in der Stadtgemeinde nachhaltig Eindruck hinterlassen haben und auch Sie, sehr geehrte Gemeinderäte, unseren ehrenamtlichen Aufwand zu schätzen wissen. Die Reaktionen auf unseren Rückzug waren enorm, überwältigend – erst hier konnten wir realisieren, welche Rolle wir auch bei den vielen Jugendlichen als Sommer-Fixpunkt gespielt haben.

Mit diesem Schreiben dürfen wir Sie, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya, ersuchen, dem Verein Balls & Beats den Stadtsaal an diesem Abend kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Für uns wäre dieser kleine Betrag ein Zeichen der Wertschätzung für die geleistete Arbeit dieser fast 200 Personen und eine Bestätigung ebendieser.

Wir danken Ihnen für die gute Kooperation und die Unterstützung in den letzten Jahren und freuen.

Für Balls & Beats,
Christoph Mayer, MAS
Obmann“

Laut Mitteilung von Herrn Bürgermeister Altschach sollen die Stadtsaalkosten für die Veranstaltung des Vereins Balls & Beats – Jugend | Kultur | Sport am 20.06.2019 von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen und die Bedeckung der Kosten durch das Konto „Repräsentation Bürgermeister“ erfolgen.

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/0191-7230/1 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben Bürgermeister) EUR 14.000,00

gebucht bis: 17.06.2019 EUR 344,40

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.389,20

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm. Robert ALTSCHACH stellte mit Schreiben vom 25.07.2019 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bürgermeisters **Robert ALTSCHACH** an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Stadtsaalkosten (Mietentgelt – Großer Saal) dem Verein Balls & Beats – Jugend | Kultur | Sport, **für die Veranstaltung** am 20.07.2019 in Form einer einmaligen Subvention in Höhe von

EUR 250,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben wurde zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben, Campingplatz – Erneuerung der Einfriedung

SACHVERHALT:

Der Campingplatz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist zu den Nachbargrundstücken, außer zur Thaya, mit einem Zaun abgegrenzt. Der vorhandene Holzlattenzaun längs der Badgasse ist sehr desolat und wurde bei einem Verkehrsunfall im Frühjahr 2019 noch zusätzlich beschädigt. Der Verursacher ist bekannt, mit der Versicherung wurde das Einvernehmen hergestellt und der Schaden abgehandelt. Von der Versicherung des Unfallverursachers können EUR 3.187,95 lukriert werden.

Dieser Umstand wird nun zum Anlass genommen, den Zaun auf einer Länge von ca. 75 m (Ecke Festplatz bis Einfahrtstor) zu erneuern.

Der Leiter der Wirtschaftsbetriebe, Herr Baumeister Christoph Bittermann, hat für die Erneuerung dieser Einfriedung eine Kostenschätzung erstellt:

Interne Kosten	
Abbrechen der beschädigten Zaunfelder und Steinsäulen	
Abtransport und Entsorgen der Zaunfelder	€ 2.795,00
Abtransport und Zwischenlagern der Steinsäulen	

Externe Kosten	
Kostenvoranschlag Firma Reißmüller vom 25.06.2019:	
Herstellen der Fundamente	€ 7.155,37
Lieferung und Montage des Doppelstabmattenzaunes	
	+ 20 % Mwst.
	1.431,08
	Gesamt inkl. Mwst.
	8.586,45

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Reißmüller Baugesellschaft m.b.H. 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, mit einer Angebotssumme von EUR 8.586,45 incl. USt. (EUR 7.155,37 excl. USt.) als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Bei der Vergabe der Reparaturarbeiten des Zauns des Campingplatzes handelt es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung, jedoch um eine überplanmäßige Ausgabe.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist beim Campingplatz zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt. Die Kosten für die Zaunreparatur sowie die budgetäre Bedeckung stellen sich daher wie folgt dar:

VA 2019: Haushaltsstelle 1/8960-6100 Campingplatz - Instandhaltung der Anlage	4.700,00
Gebucht bis 30.06.2019	1.242,51
Verfügbarer Rest nach Aufhebung der Ausgaben Sperre	3.457,49

Kostenvoranschlag Firma Reißmüller (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzuges [100%])	7.155,37
Verfügbarer Rest nach Aufhebung der Ausgaben Sperre	3.457,49
Überplanmäßige Ausgabe	3.697,88

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8960-6100 Campingplatz - Instandhaltung der Anlage EUR 4.700,00

gebucht bis: 30.06.2019 EUR 1.242,51

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8960-7200 Campingplatz - Interne Vergütungen EUR 20.800,00

gebucht bis: 30.06.2019 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die überplanmäßige Ausgabe in der Höhe von EUR 3.697,88 wird wie folgt bedeckt:

Überplanmäßige Ausgabe	3.697,88
Ersatz Versicherungsleistung	- 3.187,95
Entnahme von der Haushaltsrücklage Haushaltsstelle 9/0000-9390/015 (Haushaltsrücklage) EUR 28.200,00	509,93

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2018, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2019 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm. Robert ALTSCHACH stellte mit Schreiben vom 25.07.2019 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 1/8960-6100 Campingplatz, Instandhaltung der Anlage

und

der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Campingplatz – Erneuerung der Einfriedung) in der Höhe von **EUR 3.697,88.**

Die Bedeckung von **EUR 3.187,95** erfolgt durch Einnahmen in Form von **Ersatz Versicherungsleistung**

und

der **Restbetrag** in der Höhe von EUR **509,93** erfolgt durch Entnahme nachstehend angeführter Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 9/0000-9390/015 (Haushaltsrücklage) EUR 28.200,00

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2018, allenfalls 2019, erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der Haushaltsrücklage wieder zuzuführen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Campingplatz, Zustimmung zur Benutzung im Rahmen der Österreichischen Baumklettermeisterschaften

SACHVERHALT:

Die Firma Smith Tree Solution KG 1180 Wien, Antonigasse 90/4, organisiert für die ISA Chapter Austria die Österreichische Baumklettermeisterschaft. Austragungsort soll heuer Waidhofen an der Thaya, auf dem Gelände des Campingplatzes, sein.

An dieser Veranstaltung nehmen ca. 30 bis 35 Personen aus verschiedenen Nationen teil, ca. 35 Helfer werden vor Ort sein und es werden ein paar Besucher erwartet. Die gesamte Veranstaltung wird ca. 120 Personen umfassen. Eine eigene Caterer-Firma sorgt für die Verpflegung.

Ablauf der Veranstaltung:

Donnerstag, 29.08.2019: Aufbau

Freitag, 30.08.2019 bis Sonntag 01.09.2019: Wettbewerb

Bürgermeister Robert Altschach hat mit der Vertreterin der Firma Smith Tree Solution KG eine Pauschalmiete für das gesamte Gelände in der Höhe von EUR 600,00 vereinbart.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm. Robert ALTSCHACH stellte mit Schreiben vom 25.07.2019 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Firma Smith Tree Solution KG, 1180 Wien, Antonigasse 90/4, die Nutzung des Campingplatzes von Donnerstag, 29.08.2019 bis Sonntag, 01.09.2019, zu einem Pauschalbetrag von EUR 600,00 im Rahmen der Österreichischen Baumklettermeisterschaften genehmigt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Freizeitzentrum, Zustimmung zur Benutzung im Rahmen der Pool & Games Tour

SACHVERHALT:

Am 26.06.2019 ersuchte Frau Anja Binder von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya um Zustimmung für die Abhaltung der Veranstaltung Pool & Games Tour am 08.08.2019 im Freizeitzentrum Waidhofen an der Thaya.

Der Raiffeisen Club der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya kooperiert mit der Pool & Games Tour. Die Pool & Games Tour ist auch heuer wieder unterwegs und bietet jede Menge Fun & Action! Water Walking, Freestyle Jumping, Luftmatratzen- oder Bobby Boot-Rennen, Zumba und vieles mehr.

Der Eintritt ist von den Badegästen selbst zu zahlen, jedoch sind die Aktivitäten für alle Badegäste (vorrangig für Kinder und Jugendliche) gratis.

Ablauf der Veranstaltung:

ab 11:00 Uhr Anmeldung der Badegäste zu den Acts

13:00 Uhr Beginn der Aktivitäten

17:00 Uhr Ende

Bei Schlechtwettervorhersagen würde der Termin kurzfristig, nach Rücksprache, verschoben werden.

Bürgermeister Robert Altschach setzte Frau Binder am 04.07.2019 in Kenntnis, dass die Zustimmung der Genehmigung des Gemeinderates bedarf. Bgm. Altschach wies Frau Binder darauf hin, dass für zukünftig geplante Veranstaltungen zeitgerecht anzusuchen ist.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt weist auf die Problematik der Haftungsfrage hin, worauf der Antragsentwurf ergänzt wird.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm. Robert ALTSCHACH stellte mit Schreiben vom 25.07.2019 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya die kostenlose Nutzung des Erholungszentrums zur Durchführung der Pool & Games Tour genehmigt wobei die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung übernimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben – Stadtsaal – Erneuerung der Kältetechnik

SACHVERHALT:

Am 25.06.2019 wurde von Bgm. Robert Altschach mündlich der Auftrag an die Sachbearbeiterin erteilt, mit der Fa. Gastro Polt und Fa. Schubert, zwecks Einholung von Angeboten zur Erneuerung der Kühlanlagen im Stadtsaal, raschest in Kontakt zu treten.

Hr. Richard Damberger (Pächter Gastro Sporthalle/Stadtsaal) sei an ihn (Bürgermeister) herangetreten und habe ihm mitgeteilt, dass es zu massiven Ausfällen bei der Kühlanlage im Kühlraum des Stadtsaals gekommen sei (verdorbene Ware) bzw. das Kühlpult im Schankbereich überhaupt nicht mehr funktioniere. Es sei lt. Hr. Damberger nicht mehr möglich eine qualitative Leistung bei der nächsten Veranstaltung (10.08.2019 Hochzeitstafel) im Stadtsaal zu erbringen.

Aufgrund dessen wurde noch am selben Tag von der Sachbearbeiterin telefonisch Kontakt mit der Fa. Gastro Polt und Fa. Schubert aufgenommen und mündlich um dringende Legung von Angeboten ersucht.

Am Montag, den 15.07.2019, 14:30 Uhr wurde von Richard Damberger die Kostenschätzung von der Fa. Schubert, welches an die Stadtgemeinde adressiert war, persönlich in das Rathaus gebracht und der Sachbearbeiterin übergeben.

Die Kostenschätzung der Firma Schubert e.U., 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 8 vom 27.06.2019 für der Stadtsaal beläuft sich auf EUR 14.530,90 (incl. 20 % USt.).

Am Dienstag, den 16.07.2019, am späteren Vormittag (ca. 10:30 Uhr) kam Fr. StR Melitta Biedermann zu der zuständigen Sachbearbeiterin Karin Blumberger und wollte das Schreiben zur Auftragsvergabe unterfertigen. Sie hat von Richard Damberger gestern den Anruf erhalten, dass sie diesbezüglich zur Sachbearbeiterin zum Unterschreiben ins Rathaus vorbeikommen soll. Das hätte er – Richard Damberger – so mit dem Bürgermeister vereinbart.

Fr. StR Melitta Biedermann wurde von der Sachbearbeiterin darüber in Kenntnis gesetzt, dass es noch Klärungsbedarf betreffend der Finanzierung bzw. einer beschlussmäßigen Abwicklung des Vorhabens im Stadtsaal gibt, da hier keine vollständige Bedeckung gegeben ist. Sie hat dies, nach Meinung der Sachbearbeiterin, überrascht zur Kenntnis genommen und um Informationen der weiteren Vorgehensweise gebeten. Leider wurde von der Sachbearbeiterin Karin Blumberger zu spät daran gedacht – Fr. StR Melitta Biedermann hatte hier leider schon das Rathaus verlassen - sie darauf hinzuweisen, dass sie eigentlich **keine** Kompetenz zur Unterfertigung diverserer Schreiben bzw. zur Vornahme von Beauftragungen hat.

Bei einem konstruktiven Gespräch am Dienstag, den 16.07.2019 (nachmittags) zwischen Hr. StA. Dir. Mag. Rudolf Polt und der Sachbearbeiterin wurde die Durchsicht des Pachtvertrages Sporthalle/Stadtsaal vorgenommen und festgestellt, dass das Getränkelieferübereinkommen mit der Privatbrauerei Zwettl Karl Schwarz Gmbh nicht unterfertigt wurde.

Es wurde auch festgestellt, dass entgegen des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.08.2018, Punkt 13 der Tagesordnung, wo ein „Musterpachtvertrag“ beschlossen wurde, zwar im Pachtvertrag mit Hr. Richard Damberger vom 28.02.2019 unter Punkt V wie folgt angeführt wurde, jedoch eine Geräteauschliste nicht dem Vertrag beigelegt wurde.

V.

Einvernehmlich festgehalten wird, dass der Grundriss der Pachtflächen im Stadtsaal sowie deren technische Einrichtungen, Geräte und Ausstattung nicht mehr modernen Anforderungen entsprechen, weshalb sich die Verpächterin hiermit gegenüber dem Pächter verpflichtet, im Stadtsaal bis Ende August 2019 auf eigene Kosten

- die Schankanlage im Foyer umzubauen,
- die Manipulationsfläche unter Hinzunahme des Arkadenbereiches zu erweitern,
- die in der **beigeheftenen Geräteauschliste** angeführten Geräte im Küchen- und Schankbereich gegen entsprechende, neuwertige Geräte zu tauschen,
- Küche und Küchennebenräumen zur besseren und rechtlichen Gebrauchmachung umplanen zu lassen und diese Planung anschließend unverzüglich umzusetzen.

Am Mittwoch, den 17.07.2019 wurde von der Sachbearbeiterin nochmals versucht die Fa. Gastro Polt telefonisch zu erreichen um ein Angebot zu erhalten. Leider war dies nicht möglich. Auch wurde eine schriftliche Anfrage (Email) an die Fa. Stoelner versandt mit der Bitte um Angebotslegung und die zuständige Sachbearbeiterin kurz danach auch telefonisch kontaktiert. Diese konnte leider keine adäquate Auskunft geben – sie hat die Anfrage an den zuständigen Techniker weitergeleitet. Aus ihrer Sicht wird eine Legung des Angebotes in sehr kurzer Zeit nicht so leicht möglich sein, da die Anlagen im Normalfall von einem ihrer Techniker begutachtet wird um ein seriöses Angebot abgeben zu können.

Auf Grund der gegebenen Situation und der gebotenen Dringlichkeit sah Hr. StA. Dir. Mag. Rudolf Polt die formellen Voraussetzungen des § 76 Abs. 5 als gegeben an und hat entsprechend der Bestimmung der NÖ Gemeindeordnung § 27 Abs.1 Hr. Vizebgm. LR Gottfried Waldhäusl zuständigkeitshalber, zwecks Beauftragung (Anordnung), kontaktiert.

In einem Telefonat am 19. Juli 2019 um 7.30 Uhr teilte Hr. Vizebürgermeister LR Gottfried Waldhäusl Hr. StA. Dir. Mag. Rudolf Polt mit, dass er diese Angelegenheit nicht verbockt habe und daher auch nicht den Auftrag zur Beauftragung erteile, und dass es dem Bürgermeister am Montag zur Auftragserteilung vorgelegt werden soll.

Am Montag, den 22.07.2019 wurde Hr. Bürgermeister Robert Altschach von Hr. StA. Dir. Mag. Rudolf Polt über die Sachlage informiert. Daraufhin wurde das Auftragsvergabeschreiben von Hr. Bürgermeister Robert Altschach unterfertigt und noch am selben Tag an die Fa. Schubert übermittelt.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine Ersatzbeschaffung (siehe NÖ Gemeindeordnung § 38 Abs. 3) handelt (laufende Verwaltung). Im Stadtsaal ist die Bedeckung des Vorhabens nur teilweise gegeben und die restliche Bedeckung von

einer anderen Haushaltsstelle zuzuführen. Dies heißt, dass es sich hier um eine überplanmäßige Ausgabe handelt und einer Beschlussfassung im zuständigen Gremium (Gemeinderat) erforderlich ist.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist beim Stadtsaal zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt.

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8940-6180 Stadtsaal, Instandhaltung der Einrichtung EUR 5.500,00

gebucht bis: 30.06.2019 EUR 1.771,39

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da die Bedeckung für dieses Vorhaben nur zum Teil (für EUR 3.728,61) gegeben ist, handelt es sich für den Restbetrag in Höhe von EUR 8.380,47 um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt diese durch Entnahme von der Haushaltsrücklage

Haushaltsstelle 9/0000-9390/015 (Haushaltsrücklage) EUR 28.200,00

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2018, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2019 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm. Robert ALTSCHACH stellte mit Schreiben vom 25.07.2019 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 1/8940-6180 Stadtsaal, Instandhaltung der Einrichtung

und

der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Stadtsaal, Instandhaltung der Einrichtung) in der Höhe von **EUR 8.380,47** durch Entnahme aus nachstehend angeführter Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 9/0000-9390/015 (Haushaltsrücklage) EUR 28.200,00

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2018, allenfalls 2019, erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der Haushaltsrücklage wieder zuzuführen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Kanal Matzles

SACHVERHALT:

Wie aus dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 12.7.2019 hervor geht, hat die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya den Bescheid vom 15.4.2015 für die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Schmutzwasserkanalisation für die Ortschaft Matzles mit einer Transportleitung zur Großkläranlage Waidhofen an der Thaya erhalten. In diesem Bescheid wurde eine Bauvollendungsfrist mit 31.12.2019 gesetzt.

Bei den Budgetgesprächen 2015, 2016, 2017 und 2018 wurde dieses Projekt regelmäßig zur Umsetzung von StR Ing. Martin Litschauer vorgebracht obwohl ihm diese Frist nicht mitgeteilt wurde.

Von Bürgermeister Robert Altschach wurde in den Gesprächen dann immer angemerkt, dass es für dieses Projekt keine Priorität gibt und ihm keine Umsetzungsfrist bekannt ist. In Folge wurde das Projekt in den Voranschlägen für 2016, 2017, 2018 und 2019 nicht eingearbeitet und wurde auch im mittelfristigen Finanzplan der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya für die Jahre 2020 bis 2024 nicht eingearbeitet.

Um dem Bescheid für die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Schmutzwasserkanalisation für die Ortschaft Matzles mit einer Transportleitung zur Großkläranlage Waidhofen an der Thaya nachzukommen und für den entsprechenden Gewässerschutz zu sorgen, ist es nun notwendig rasch die entsprechende Umsetzung zu planen und die Budgetären Mittel und die entsprechenden Beschlüsse vorzubereiten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Ing. Martin LITSCHAUER stellte mit Schreiben vom 25.07.2019 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Ing. Martin LITSCHAUER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Rechnungsabschluss 2018 und der Nachtragsvoranschlag 2019 sowie der mittelfristige Finanzplan der Stadtgemeinde soll so angepasst werden, dass eine Umsetzung des Kanalprojektes so rasch wie möglich nachgekommen werden kann. Außerdem sollen entsprechende Beschlüsse für eine Projektumsetzung vorbereitet werden.

GEGENANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Diese Angelegenheit wird in die nächste Sitzung des Stadtrates zur Vorberatung verwiesen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES Bgm. Robert ALTSCHACH:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES StR Ing. Martin LITSCHAUER:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des StR Ing. Martin LITSCHAUER abgelehnt und der Gegenantrag des Bgm. Robert ALTSCHACH angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Kanal Götzles und Ulrichschlag

SACHVERHALT:

Wie aus dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 12.7.2019 hervor geht, kann davon ausgegangen werden, dass 2021 die Umsetzung der Kanalprojekte in Götzles und in Ulrichschlag ansteht. Aktuell gibt es für beide Ortschaften noch kein wasserrechtlich genehmigtes Projekt. Die Erstellung eines Projektes in Ulrichschlag wurde von Bürgermeister Robert Altschach wieder gestoppt.

Gleichzeitig wird in beiden Ortschaften auch über den Glaserfaserausbau diskutiert, wo es bei einer gemeinsamen Umsetzung zu Synergien kommen könnte. Ein Kanalausbau nach dem Breitbandausbau würde aber die Kosten für den Kanalausbau weiter erhöhen.

Um eine wasserrechtliche Bewilligung für ein entsprechendes Projekt zu bekommen, muss deshalb bald mit einer entsprechenden Projektentwicklung begonnen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Ing. Martin LITSCHAUER stellte mit Schreiben vom 25.07.2019 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Ing. Martin LITSCHAUER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es sollen die Projektplanungskosten für Erstellung eines Einreichprojektes für die Ortschaften Ulrichschlag und Götzles erhoben werden und im Voranschlag 2020 berücksichtigt werden.

Weiter soll mit den Ortschaften Ulrichschlag und Götzles bis spätestens zum Jahresende 2019 geklärt werden, ob eine Genossenschaft verbindlich den Kanalbau übernehmen wird oder ob die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya diese Projekte umsetzen wird.

GEGENANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Diese Angelegenheit wird in die nächste Sitzung des Stadtrates zur Vorberatung verwiesen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES Bgm. Robert ALTSCHACH:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES StR Ing. Martin LITSCHAUER:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des StR Ing. Martin LITSCHAUER abgelehnt und der Gegenantrag des Bgm. Robert ALTSCHACH angenommen.



Gemeinderat

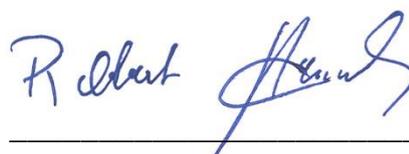
25.07.2019

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 34.751 bis Nr. 34.879 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.812 bis Nr. 5.833 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 23.25 Uhr

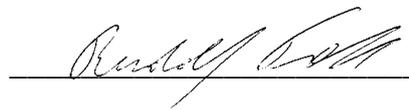
g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriff Führer

Gemeinderat

Gemeinderat